

Europäische Entwicklungen im Flüchtlingsrecht Mitte Dezember 2015 – Mitte Juli 2016

Vorbemerkung

Die Monate des Berichtszeitraums waren die „aufgeregtsten“ und unübersichtlichsten, die ich seit Beginn meiner Befassung mit und Berichterstattung zu europäischem Flüchtlingsrecht vor mehr als 17 Jahren erlebt habe, auch ohne „Brexit“ etc. Dabei lassen sich zwar viel Bewegungen und Verwirrtheiten, jedoch nur wenige Ergebnisse registrieren. Es war jedoch außerordentlich schwierig, den Überblick über die politischen Entwicklungen und die rege und umfangreiche Rechtsprechung der europäischen und deutschen Gerichte aus den zurückliegenden Monaten übersichtlich zu halten und tatsächliche „Entwicklungen“ von bloßen Tagesaufregungen zu trennen. Ob es einigermaßen gelang, mögen die Leser entscheiden. Anspruch auf Vollständigkeit erhebe ich nicht.

Inhaltsübersicht

A. Rechtsprechung	4
I. EGMR	4
1. Z. H. & R. H. ./.. Schweiz - Urteil vom 8.12.2015 (60119/12)	4
2. Amadou./..Griechenland - Urteil vom 4.2.2016, Nr. 37991/11 (Art. 3 und Art. 5 Abs. 4 EMRK)- Asylmagazin 3/16, S. 72	5
3. L. E. ./.. Griechenland – Urteil vom 20.1. 2016, Nr. 71 545/12 (Art. 4, 6 und 13 EMRK) – Asylmagazin 1-2/16, S. 21	5
4. M. I. und A.W./.. Malta -Urteil vom 12.1.2016, Nrn. 52160/13 und 52165/13 (Art. 3 und 5 EMRK)	6
5. A. W. Q., G. H. u. a. ./.. Niederlande – Urteil vom 12.1.16 – Nrn. 13442/0 8, 25077/0 6, 46856/07, 8161/07 und 39575/06 – (Art. 3 EMRK – vgl. Asylmagazin 1-2-/16, S. 22)	7
6. A.M./.. Niederlande - 5 Juli 2016 - (Nr. 29094/09), (Art. 3, 13 EMRK)	7
7. SOW ./.. Belgien – Urteil vom 19. Januar 2016, Nr. 27081/13 (Art. 3 und 13 EMRK)	8
8. F. G. ./.. Schweden – Urteil vom 23. März 2016 , Nr. 43611/11 (Art. 2 und 3 EMRK)	9
9. Khalifia und andere ./.. Italien	10
10. M.S.S. ./.. Belgien und Griechenland - Vollstreckungsverfahren	10
11. Mohamed Ismail und Abdirahman Warsame ./.. Malta – 12 January 2016 – Nr. 52160/13 und 52165/13 (Art.3, 5(1)f), 5(4)) – Asylmag –1/16, S. 21-23 – Vortrag: unmenschliche Haftbedingungen in Malta – 2009	10

- | | | |
|-----|--|----|
| 12. | 5. Juli 2016 -OM ./.. Ungarn – Nr. 9912/15 (Art. 5 EMRK) | 10 |
| 13. | 23.4.16 – ECHR 145/2016 – Türkei – Nr. 62649/16 | 11 |
| 14. | Hinweise auf weitere Entscheidungen | 11 |

II. Entscheidungen des EuGH **11**

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | 07.06.2016 - C-47/15: | 11 |
| 2. | 07.06.2016 - C-155/15 – Karim | 13 |
| 3. | 07.06.2016 – C-63/15 – Ghezelbash | 13 |
| 4. | 01.03.2016 - C-443/14 - Ibrahim Alo und C-444/14 - Amira Osso | 13 |
| 5. | 17.03. 2016 – C695/15 PPU – Mirza | 15 |
| 6. | 21.04.16 - C 558/14 | 15 |
| 7. | 15.02.2016 - C-601/15 PPU | 16 |
| 8. | 31.05.2016 – C-573/14 (Schlussanträge: Asylverweigerung wg. Beteiligung an terroristischer Vereinigung) | 18 |

III. Rechtsprechung aus Deutschland zu europäischem Flüchtlingsrecht **19**

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | 21.04.2016 - BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des 2.Senats – Berücksichtigung von NGO – Berichten als neue Beweismittel | 19 |
| 2. | 27.04.2016 – BVerwG - 1 C 22.15 – Unterbrechung d. Überstellungsfrist bei Eilrechtsschutz | 20 |
| 3. | 26.05.2016 - BVerwG – 1 C 15/15: | 22 |
| 4. | 22.03.2016 - BVerwG - 1 C 10.15 – Vorlageverfahren an EUGH: „Dublin III“ – nach illegaler Wiedereinreise? | 22 |
| 5. | 27.04.2016 - BVerwG 1 C 24.15 - nachträgliche Beschränkung des Asylantrages | 23 |
| 6. | 18.04.16 - SG Mainz S 3 AS 149/16: Leistungsausschlüsse im SGB II verfassungswidrig? | 23 |

B. Überarbeitung von Verordnungen und Richtlinien und politische Entwicklungen **23**

I. EU-Kommissionsvorschläge **23**

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) – Neufassung „Dublin III–VO“ | 23 |
| 2. | Richtlinie Terrorismusbekämpfung | 24 |
| 3. | EASO: praktisches Hilfsmittel zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen | 24 |

II. (Einige) Politische Entwicklungen auf EU-Ebene	25
1. Obergrenzendiskussion	25
2. Entscheidungen im EU-Ministerrat	25
3. Initiativen der EU-Kommission	26
a) „Kommen Sie nicht nach Europa“ (Tusk)	26
b) Nothilfeprogramm Griechenland	26
c) europäische Asylanträge	27
d) Binnengrenzkontrollen	27
e) Visafreiheit für Kosovo	27
f) unbegleitete Minderjährige in der EU	27
g) „Partnerschaft mit Drittstaaten“	27
h) „Der Deal“ EU-Türkei	28
i) Griechenland	30
j) Italien	31
k) Österreich	31
l) Die baltischen Staaten	33
m) Schweiz	33
n) Ungarn	33
C. Schlussbemerkung	34

A. Rechtsprechung

I. EGMR

Verbesserter Zugang zu Urteilen durch ECLI-Suchmaschine – KOM

Hinweise:

- Die EU-Kommission hat am 11. Mai 2016 als neue Funktion des Europäischen Justizportals die Suchmaschine "European Case Law Identifier (ECLI)" eingeführt. Sie ermöglicht, Rechtsprechung, die von nationalen und internationalen Gerichten veröffentlicht wird, leichter zu finden. Zurzeit bietet die Suchmaschine Zugriff auf fast 4 Millionen Urteile des EuGH, des Europäischen Patentamtes sowie auf Urteile aus den Mitgliedstaaten Frankreich, Spanien, den Niederlanden, Slowenien, Deutschland, der Tschechischen Republik und Finnland.
- Am 1. Januar 2016 traten beim EGMR neue Verfahrensvorschriften (Rules of Court) in Kraft. Sie betreffen die Einbringung einer Beschwerde und die Voraussetzungen für eine komplette Beschwerde (Art. 47). Die Änderungen können auf der Internetseite des EGMR eingesehen werden. Wichtig ist vor allem, dass ab 2016 ein neues Antragsformular eingeführt wurde, das für die Verfahren zu benutzen ist.

1. Z. H. & R. H. ./ Schweiz - Urteil vom 8.12.2015 (60119/12)

Die Beschwerdeführer sind afghanische Staatsangehörige. 2010 hatten sie im Iran religiös geheiratet. Damals war Z. H. 14 und R. H. 18 Jahre alt. 2011 beantragten sie in der Schweiz Asyl. Da sie zuvor bereits in Italien Asylanträge gestellt hatten, lehnte die Schweiz die Anträge ab (Dublin II). Italien sei für das Asylverfahren zuständig. Die Anträge wurden getrennt voneinander bearbeitet weil, so die Schweizer Behörden, sich die Antragsteller damals nicht auf ein gemeinsames Familienleben im Sinne von Art. 8 EMRK berufen konnten. Zum einen fehlten formale Beweise für ihre Heirat, zum anderen sei diese nach dem afghanischen Zivilgesetzbuch nicht erlaubt gewesen und widerspreche auch der schweizerischen öffentlichen Ordnung, da Sexualkontakt zu einem Kind unter 16 Jahren in der Schweiz ein Verbrechen darstellten. R. H. wurde nach Italien überstellt, während Z. H. in der Schweiz blieb, da die Behörden die Überstellungsfrist nicht eingehalten hatten. R. H. kehrte nach wenigen Tagen in die Schweiz zurück, wo trotz seines formal rechtswidrigen Aufenthaltes sein Asylverfahren wieder aufgenommen wurde.

Nachdem Z. H. 17 Jahre alt geworden war, erkannten die Behörden an, dass sich das Paar nun auf das Recht auf ein gemeinsames Familienleben berufen und ein gemeinsames Asylverfahren durchgeführt werden könne. Beiden wurde Flüchtlingschutz in der Schweiz gewährt. Zudem wurde die religiöse Heirat rechtlich von einem Schweizer Gericht anerkannt.

Im Beschwerdeverfahren beim EGMR trugen beide vor, die Überstellung nach Italien habe eine Verletzung von Art. 3 und Art. 8 EMRK dargestellt. Zudem hätten sie in der Schweiz keinen Zugang zu einem effektiven Rechtsschutz gehabt (Art. 13 EMRK).

Der EGMR stellte fest, Art. 8 EMRK enthalte keine Verpflichtung, die Heirat einer Vierzehnjährigen anzuerkennen, auch im Hinblick darauf, dass nach Art. 12 EMRK für die Heirat die nationalen Vorschriften Anwendung finden. Zwischen dem Schutz des Familienlebens gem. Art. 8 EMRK und dem Schutz des Kindeswohls sein schwierige moralische Abwägung vorzunehmen. Dazu seien nationale Gerichte grundsätzlich besser in der Lage, als der EGMR. Zur Zeit der Überstellung von Z. H. Nach Italien sei es zulässig gewesen, die Beschwerdeführer noch als nicht verheiratet anzusehen. Insgesamt hätten die nationalen Behörden und Gerichte eine faire Abwägung zwischen den persönlichen Belangen und der öffentlichen Ordnung vorgenommen, weshalb keine Verletzung von Art. 8 EMRK vorliege. Auch bezüglich des weiteren Vortrags zu den Art. 3 und 13 wurde die Beschwerde abgewiesen.

2. Amadou./Griechenland - Urteil vom 4.2.2016, Nr. 37991/11 (Art. 3 und Art. 5 Abs. 4 EMRK)- Asylmagazin 3/16, S. 72

Der Beschwerdeführer war am 31. Juli 2010 nach Griechenland eingereist und von der Grenzpolizei verhaftet worden. Trotz Asylantrages wurde er wegen illegaler Einreise zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Im September 2010 wurde er, nachdem er einen Asylantrag gestellt hatte, aus der Haft entlassen. Im November 2010 beantragte er beim Sozialministerium seine Unterbringung oder finanzielle Unterstützung, erhielt jedoch keine Antwort. Daraufhin wurde er obdachlos ohne Zugang zu Nahrung, Wasser und sanitären Einrichtungen.

Auf der Grundlage seiner vorhergehenden Rechtsprechung bezüglich der Hafteinrichtungen in Griechenland stellte der EGMR fest, dass die Haft des Beschwerdeführers unter unmenschlichen und erniedrigenden Bedingungen erfolgte und daher eine Verletzung von Art. 3 EMRK gegeben sei. Wegen der Obdachlosigkeit stütze sich der EGMR auf seine Entscheidung MSS./Belgien und Griechenland vom 31.1.2011, in der eine Verletzung von Art. 3 EMRK angenommen worden war, weil Griechenland die Mindestbedingungen der AufnahmeRL nicht beachtet habe. Nach Auffassung des Gerichtshofs lag sowohl aufgrund der mangelnden Unterbringung während des Verfahrens, als auch wegen dessen schleppender Durchführung (das Asylverfahren hatte drei Jahre gedauert) eine Verletzung von Art. 3 EMRK durch Griechenland vor. Das Gericht war ferner der Auffassung, dass die fehlenden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Haft Art 5 Abs. 4 verletzen.

Vergleichbare weitere Entscheidung des EGMR: H. A. ./Griechenland – 21. Januar 2016 - Nr. 58424/11 (Art. 3, 5(1), 5(4) EMRK wegen Zuständen in der Haft und deren Dauer (über 5 Monate) im August 2010.

3. L. E. ./Griechenland – Urteil vom 20.1. 2016, Nr. 71 545/12 (Art. 4, 6 und 13 EMRK) – Asylmagazin 1-2/16, S. 21

Beschwerdeführerin ist eine Nigerianerin, die in Griechenland zur Prostitution gezwungen worden war. Ihr war eine illegale Beschäftigung in Griechenland gegen Zahlung von 40.000 € an den Menschenhändler versprochen worden. Nach ihrer Ankunft wurde ihr der Reisepass abgenommen. Für 2 Jahre wurde sie zur Prostitution gezwungen, um ihre Schulden abzubauen. Mehrfach wurde sie wegen illegaler Prostitution verhaftet. Im April 2006 wurde sie in Abschiebehäft genommen. Im November 2006 zeugte sie den Menschenhändler und dessen frau bei der Polizei an. Die Straf-

anzeige wurde aber später vom Strafgericht abgewiesen. Sie wandte sich in Griechenland an eine NGO und wurde von den Behörden im August 2007 als Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung anerkannt. Allerdings musste sie neun Monate auf diese Schutzgewährung warten, weil die Staatsanwaltschaft Zeugenaussagen nicht beachtet hatte und erst nach erneuter Antragstellung der Schutzstatus zuerkannt wurde.

Der Gerichtshof stellt eine Verletzung des Art. 4 (Verbot von Sklaverei und Arbeitszwang), Art. 6 Abs. 1 (Recht auf Gehör innerhalb einer angemessenen Frist) und Art. 13 (Recht auf effektiven Rechtsschutz) fest. Er hob hervor, dass insbesondere Art. 4 EMRK für den Rechtsschutz von Opfern des Menschenhandels eine Reihe positiver Verpflichtung für den Staat festsetzte. Zwar habe Griechenland die relevanten Verpflichtungen, die sich aus internationalen Vereinbarungen ergaben, in nationales Recht umgesetzt. Art. 4 EMRK wäre aber auch dann verletzt, wenn der Staat keine unverzüglichen, konkreten Schritte ergreife, um Opfer des Menschenhandels zu schützen.

Neben der Verzögerung bei der Gewährung des Schutzstatus sei entscheidend, dass die Ermittlung gegen die Menschenhändler über vier Jahre gedauert hatten, bevor gerichtliche Schritte eingeleitet wurden. Verfahrensverzögerungen und die Fehler des griechischen Staates, ein unverzügliches Verfahren durchzuführen, führten zur Verurteilung wegen einer Verletzung von Art. 4 EMRK. Ebenfalls sei die Dauer aller Verfahren nicht mit Art. 6 Abs. 1 EMRK vereinbar, zumal das griechische Rechtssystem keine effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten sowie mündliche Anhörungen in derartigen Fällen vorsehe (Verletzung Art 13). Der Klägerin wurde Schadensersatz von 12.000 € zugesprochen.

4. M. I. und A.W./.. Malta -Urteil vom 12.1.2016, Nrn. 52160/13 und 52165/13 (Art. 3 und 5 EMRK)

Die Beschwerdeführer sind Somalis. Sie trafen im August 2012 in Malta ein und beantragten Asyl. Während dieses Verfahrens wurden sie auf dem Gelände einer Kaserne inhaftiert. Sie gaben an, dass die Haftbedingungen aus ihrer Sicht eine Verletzung von Art. 3 EMRK dargestellt hätte, die überlange Haft willkürlich gewesen sei und sie keinen effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten der gehabt hätten.

DER EGMR stellte fest, dass die Überbelegung der Hafteinrichtungen in den hier relevanten Monaten nicht so gravierend gewesen sei, dass dies für sich genommen bereits eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellte. In der Anstalt habe es zahlreiche Verbesserungen im Vergleich zu früheren Zuständen gegeben. Die Kläger hätten nicht nachgewiesen, dass ihnen medizinische Hilfe vorenthalten wurde. Ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK sei daher nicht festzustellen. Bezüglich der mangelhaften Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Haftbedingungen stellte der EGMR aber eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK fest. (Inzwischen hat Malta sein Migrationsrecht geändert und inhaftiert illegal einreisende Personen nicht mehr automatisch).

5. A. W. Q., G. H. u. a. ./.. Niederlande – Urteil vom 12.1.16 - Nrn. 13442/0 8, 25077/0 6, 46856/07, 8161/07 und 39575/06 –(Art. 3 EMRK – vgl. Asylmagazin 1-2-/16, S. 22)

Alle Bf. sind afghanische Staatsangehörige, die Asyl in den Niederlanden beantragt hatten. Alle waren hochrangige Mitglieder der afghanischen Armee während der Zeit des kommunistischen Regimes. Alle gaben an, bei ihrer Rückkehr Verfolgung durch die Taliban zu fürchten und darüber hinaus in Gefahr einer unmenschlichen Behandlung aufgrund der allgemeinen Sicherheitssituation zu sein.

Die niederländische Behörde entschied, die Beschwerdeführer gemäß Art. 1 f Der Genfer Flüchtlingskonvention vom Flüchtlingsschutz auszuschließen. Nach einem Bericht des niederländischen Außenministeriums seien sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Armee für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Sie erhielten auch keinen anderweitigen Schutzstatus, da ihre Abschiebung weder aufgrund ihrer früheren Armeezugehörigkeit, noch aufgrund individueller Umstände gegen Art. 3 EMRK verstöße.

Der EGMR wies die Beschwerden ab: alle Beschwerdeführer hätten keine individuellen Gründe vorgebracht, die belegten, dass für sie bei Rückkehr nach Afghanistan die reale Gefahr einer Verfolgung bestände. Seit Dezember 2010 sehe UNHCR ehemalige Militärangehörige aus der Zeit des kommunistischen Regimes nicht mehr als gefährdete Personen in Afghanistan an. Die allgemeine Sicherheitslage Afghanistans würde zudem als solche nicht zu einem derart hohen Risiko führen, dass bei einer Rückkehr automatisch die Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK bestünde.

6. A.M./.. Niederlande - 5 Juli 2016 - (Nr. 29094/09), (Art. 3, 13 EMRK)

Der Fall betrifft Rückführung/Abschiebung eines afghanischen Asylantragstellers mit Hazara - Volkszugehörigkeit aus den Niederlanden nach Afghanistan unter der Perspektive der Art. 3 und 13 EMRK.

Der Beschwerdeführer trug vor dass er in Afghanistan wegen seiner früheren Mitgliedschaft in der kommunistischen Partei weiterhin verfolgt werde, insbesondere auch wegen seiner Mitgliedschaft in der sogenannten Revolutionsgarde seinem Engagement für die Partei Hezb-e Wahdat. Das niederländische Innenministerium ist in Asylantrag zurück Hinblick auf Artikel 1F GfK. Das Verwaltungsgericht Den Haag verwarf sein Rechtsmittel. Beschwerdeführer reichte kein weiteres Rechtsmittel ein sondern reichte eine Beschwerde bei dem EGMR ein mit der Begründung, er werde im Falle einer Abschiebung nach Afghanistan unmittelbar Gefahren im Sinne des Art.3 EMRK ausgesetzt. Ferner trug er vor, kein effektives Rechtsmittel Sinne von Art. 13 EMRK in den Niederlanden zu haben.

Der EGMR widersprach ausdrücklich dem Argument der niederländischen Regierung, dass der Beschwerdeführer nicht zuvor den nationalen Rechtsweg ausgeschöpft habe (Art 35 EMRK). Grund hierfür sei, dass eine weitere Beschwerde nicht automatisch aufschiebende Wirkung im niederländischen System habe.

Dennoch stellte der Gerichtshof fest, dass keine Verletzung von Art. 13 EMRK vorliege. Art. 13 EMRK fordere von den Mitgliedstaaten nicht, dass eine zweite Beschwerdemöglichkeit/Instanz bestehe. Im vorliegenden Falle liege die Möglichkeit, die ursprüngliche Ablehnungsentscheidung Rechtsmittel aufschiebende Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Den Haag einzulegen, den Anforderungen. Schon dieses Gericht

hätte die Möglichkeit gehabt, den Vortrag des Beschwerdeführers im Hinblick auf Art. 3 EMRK Voraussetzungen zu prüfen.

Der **EGMR** führte weiter aus, dass der Beschwerdeführer nicht dargelegt habe, dass tatsächlich substantielle Risiken im Sinne von Art. 3 EMRK beständen, wenn er nach Afghanistan abgeschoben würde. Vielmehr habe er längere Zeit nach dem Ende des kommunistischen Regimes in Afghanistan gelebt ohne irgendwelche Probleme mit den Taliban dort zu haben. Ihm seien auch keine Nachteile entstanden seitens der Partei Jamiat-e Islami I oder von anderen privaten oder staatlichen Gruppierungen oder Organisationen wegen seiner kommunistischen Vergangenheit oder seinen Aktivitäten für die Partei Hezb-e Wahdat dort. Das Gericht stellte ferner fest, dass ihm auch keine Nachteile wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara in Afghanistan drohen würden. Generell sei in Afghanistan keine Situation von Gewalt in einem Ausmaß vorhanden, das in jedem Falle und generell das Risiko für eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 EMRK bei einer Abschiebung für Afghanen nach dort bestehe.

7. SOW ./.. Belgien – Urteil vom 19. Januar 2016, Nr. 27081/13 (Art. 3 und 13 EMRK)

Die Entscheidung betrifft eine Staatsangehörige aus Guinea, die in Belgien Asyl beantragt hatte wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung. Sie habe sich einer teilweisen Genitalverstümmelung aussetzen müssen und trug vor, dass für sie das Risiko bestehe, bei Rückkehr nach Guinea dort erneut entsprechend verletzt zu werden.

Ihr Asylantrag wurde zurückgewiesen, weil der Vortrag nicht glaubhaft und das Risiko erneuter Genitalverstümmelung bei Rückkehr nicht nachgewiesen sei. Die anderen belgischen Kontrollinstanzen änderten diese Entscheidung nicht ab. Ein zweiter Asylantrag, mit neuen Dokumenten belegt, wurde ebenfalls zurückgewiesen. Die Ast. erhielt eine Abschiebungsverfügung. Sie erreichte daraufhin einen dritten Asylantrag ein, der aus Zulässigkeitsgründen scheiterte: die Behörde vertrat die Auffassung, dass keine neuen Tatsachen vorgetragen worden seien. Ihr Antrag auf aufschiebende Wirkung der Abschiebungsverfügung wurde ebenfalls zurückgewiesen.

Der EGMR hatte zunächst eine vorläufige Maßnahme gem. Art. 39 erlassen. In dieser Entscheidung hat er die Auffassung des belgischen Regierung zur Zulässigkeit zurückgewiesen: die in Belgien möglichen Rechtsmittel hätten keine aufschiebende Wirkung und seien insgesamt inadäquat. Die Schlussfolgerung, dass die Beschwerdeführerin kein Risiko im Falle einer Rückkehr für eine erneute Genitalverstümmelung ausgesetzt sei, basiere zum Teil auf einem Bericht der zeige, dass ein solches Risiko nur für bestimmte Kategorien von Personen bestünde, zu denen die Beschwerdeführerin aber nicht gehöre. Grundsätzlich bestehe daher kein Risiko einer Verletzung gemäß Art. 3 EMRK falls Sie nach Guinea abgeschoben würde.

Der EGMR stützte seine aufschiebende Entscheidung darauf, dass aus seiner Sicht in Belgien keine hinreichenden Rechtsmittel gegeben seien (Verletzung Art.13 EMRK). Die vorläufige Schutzmaßnahme soll bis zu einem endgültigen Urteil bestehen bleiben.

8. F. G. ./.. Schweden – Urteil vom 23. März 2016 , Nr. 43611/11 (Art. 2 und 3 EMRK)

Beschwerdeführer ist ein Iraner, der 2009 in Schweden Asyl beantragt hat, begründet mit politischen Aktivitäten und seiner christlichen Taufe und damit der Abwendung vom Islam kurz nach seiner Einreise nach Schweden. Die schwedische Behörde hat ihn zwar nach seiner Konversion gefragt, der Beschwerdeführer hat aber in jenem Verfahren in Schweden zunächst erklärt, er möchte auf diesen Grund keinen Bezug nehmen, weil er Religion für eine Privatangelegenheit halte. Daraufhin wurde sein Asylantrag zurückgewiesen, weil die politischen Aktivitäten kein solches Ausmaß gehabt hätten, dass ihn im Iran im Falle einer Rückkehr ein tatsächliches Risiko drohe, verfolgt zu werden. Eine Verfolgung aus Glaubensgründen sei auch so lange nicht gegeben, wie er den Glauben nur privat praktiziere.

Im Rahmen des gerichtlichen Überprüfungsverfahrens haben die Gerichte die Entscheidung der Behörde aufrechterhalten. Daraufhin hat der Bf. sich doch auf seine Konversion als Grund für den Antrag auf Flüchtlingsschutz berufen. Die schwedische Behörde hat dies nicht für einen neuen Umstand gehalten und deswegen seine Abschiebung angeordnet. Der Beschwerdeführer wandte sich im Oktober 2011 an den EGMR. Dieser erließ eine vorläufige Entscheidung gem. Art. 39 für die Dauer des weiteren Verfahrens. Der Bf. trug vor, er stehe bei Rückkehr in den Iran im Risiko die Todesstrafe zu erhalten wegen seiner Konversion.

Der EGMR wies die Beschwerde mit einer Entscheidung von vier zu drei durch eine Kammerentscheidung vom 16. Januar 2014 ab. Dennoch wurde der Fall der großen Kammer gem. Art. 43 EMRK zugeleitet. In dem Verfahren haben das Aire-Center und ECRE Stellung genommen.

Die große Kammer vertraten die Auffassung, dass zwar generell in Bezug auf Asylanträge, die auf ein individuelles Risiko gestützt seien, der Ast. das Risiko substantiieren müsse. Wenn jedoch ein Staat von bestimmten Fakten erfahre (hier: die Konversion), die einen Antragsteller bekanntermaßen in ein besonderes Risiko im Falle einer Abschiebung bringen könnten, müsse der prüfende Staat (hier: Schweden) auch dieses Risiko inhaltlich überprüfen unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer selbst ausdrücklich darauf Bezug nehme. Dies sei erforderlich wegen der absoluten Natur der Rechte in Art. 2 und 3 EMRK.

Zwar sei der Antrag im Hinblick auf die politischen Aktivitäten von der schwedischen Behörde zutreffend geprüft worden war. Es gebe keinen Beweis dafür, dass die Aktivitäten des Beschwerdeführers auf mehr als nur auf einem geringen Niveau stattgefunden hätten. Diese Aktivität würde ihn nicht in ein Risiko nach Art. 2 oder 3 EMRK im Falle einer Rückkehr in den Iran führen.

Bezüglich der Konversion war der EGMR jedoch der Auffassung, dass die schwedischen Behörden nicht hinreichend geprüft hätten im Hinblick auf die Gruppe von Personen, die konvertiert sind und deren konkretes Risiko im Falle einer Rückkehr in den Iran. Die nationale Behörde sei verpflichtet gewesen, alle Informationen die bekannt waren im Hinblick auf diese Frage in der Entscheidung mit zu berücksichtigen. Eine Verletzung der Art. 2 und 3 EMRK könne daher vorliegen.

9. Khalifia und andere ./.. Italien

Der Fall wurde auf Ersuchen Italiens zur Großen Kammer weiterverwiesen. Der EGMR hatte festgestellt, dass drei Tunesier nach der Einreise nach Italien dort zu Unrecht inhaftiert worden waren, zunächst in einem Aufnahmelager, später auf Schiffen, ohne Informationen zu ihren Verfahren zu erhalten und ohne Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Die Haftbedingungen stellten einen Verstoß gegen Art 3 EMRK dar. Ferner seien die Bf. Opfer einer Kollektivausweisung geworden, obwohl sie individuell identifiziert und registriert worden waren und jeder eine gesonderte Rückführungsentscheidung erhalten hatte. Die jeweiligen individuellen Umstände seien vor der Abschiebung nach Tunesien von den italienischen Behörden nicht sorgfältig gewürdigt worden.

10. M.S.S. ./.. Belgien und Griechenland - Vollstreckungsverfahren

Am 24. März legten ICJ und ECRE dem Ministerkomitee eine Stellungnahme vor betreffend Asylsystem, Aufnahme- und Haftbedingungen in Griechenland (auch und gerade in den „hot spots“) im Hinblick auf die (alte) Entscheidung M.S.S. ./.. Belgien und Griechenland, die immer noch nicht in Griechenland umgesetzt wurde. Die Stellungnahme fokussiert Probleme damit, überhaupt in ein Asylverfahren in Griechenland aufgenommen zu werden sowie die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats bezüglich der Türkei.

11. Mohamed Ismail und Abdirahman Warsame ./.. Malta – 12 January 2016 – Nr. 52160/13 und 52165/13 (Art.3, 5(1)f), 5(4)) – Asylmag – 1/16, S. 21-23 – Vortrag: unmenschliche Haftbedingungen in Malta – 2009

EGMR: keine Verletzung von Art 3 EMRK

12. EGMR: OM ./.. Ungarn – Urteil vom 5. Juli 2016, Nr. 9912/15 (Art. 5 EMRK)

Entschieden wurde der Fall eines Iraners, der seinen Antrag mit der Zugehörigkeit zur Gruppe der „LGBT“ begründet hatte. Er war im Juni 2014 nach Ungarn eingereist und hatte Asyl beantragt. Am 25. Juni 2014 hat die zuständige Behörde angeordnet, ihn in Haft zu nehmen, weil seine Identität und Nationalität nicht geklärt werden konnten und das Risiko des Untertauchens bestehe. Er blieb für 58 Tage in Abschiebungshaft.

In dem Verfahren intervenierten ECRE, dass AIRE- Center/London und ILGA-Europa. Der Fall wurde vom Helsinki Komitee Ungarn dem EGMR vorgetragen.

Der EGMR führte aus, Art. 5 ziele darauf ab, das Individuum zu schützen gegen willkürliche Eingriffe des Staates in individuelle Freiheitsrechte. Jeder Freiheitsentzug könne nur gerechtfertigt sein, wenn er in der abschließenden Liste der besonderen Gründe stehe, der von Art. 5 Abs. 1 Ziff. a bis f beschrieben werde. In Ergänzung dazu müsse die Anordnung von Haft gesetzlich vorgesehen sein und eine hinreichende Qualität der Entscheidung aufweisen, um Schutz vor Willkür zu bieten. Die zuständigen Behörden müssten darüber hinaus die Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit beachten. Dabei sei auch zu prüfen, ob alternative Maßnahmen anstelle einer Inhaf-

tierung möglich seien sowie die Dauer der Inhaftierung. Der EGMR entschied einstimmig, dass Art. 5 Abs.1.b EMRK verletzt wurde. Die Inhaftierung des Beschwerdeführers sei willkürlich und nicht gerechtfertigt gewesen. Die ungarische Behörde habe es versäumt, eine individualisierte Überprüfung seiner Situation durchzuführen. Seine besondere Verletzbarkeit gerade nach einer Inhaftierung in der Hafteinrichtung, basierend auf seiner sexuellen Orientierung, hätte gesondert geprüft werden müssen. Der Gerichtshof unterstrich, dass es den Behörden des Aufnahmelandes obliege, bei Freiheitsentzug darauf zu achten, dass Situationen vermieden würden, die gerade die Situation rekonstruieren bzw. wieder aufleben ließen, vor denen der Beschwerdeführer aus seinem Herkunftsstaat geflohen war.

13. 26.04.16 – ECHR 145/2016 – Nr. 62649/16: Alewiten seien in der Türkei einer „unterschiedlichen und nicht gerechtfertigten Behandlung“ ausgesetzt.

[http://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-5358689-6688703#{„itemid“:\[„003-5358689-6688703“\]}}](http://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-5358689-6688703#{„itemid“:[„003-5358689-6688703“]}})

14. **Hinweise** auf weitere Entscheidungen des EGMR mit Bezug zum Flüchtlingsrecht:

- A.Y ./.. Griechenland – 5.11.15 – 58399/11 – Asylmag 12/15, S. 411
- Bamouhamad ./.. Belgien – 17.11.15 – Asylmag 12/15 – 411
- Alpar ./.. Türkei – 26.1.16 – Asylmag 1/16 – 21
- Nasr und Ghali ./.. Italien (Art 3,5,8, 13)

II. Entscheidungen des EuGH

1. 07.06.2016 - C-47/15:

Illegale Binneneinreise allein erlaubt vor Durchführung eines Rückkehrverfahrens nicht die Verhängung von Freiheitsstrafe gegen Drittstaatsangehörige

Die **Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG)** verbiete es, gegen einen Drittstaatsangehörigen vor Einleitung eines Rückkehrverfahrens allein deshalb eine Freiheitsstrafe zu verhängen, weil er über eine Binnengrenze des Schengen-Raums illegal in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreiste. Dies gelte auch, wenn der Drittstaatsangehörige, der nur auf der Durchreise sei, bei seiner Ausreise aus dem Schengen-Raum festgenommen und ein Verfahren auf Wiederaufnahme in den Mitgliedstaat, aus dem er kam, eingeleitet wird.

Die Bf. des Ausgangsverfahrens, eine Ghanaerin, war per Reisebus auf dem Weg von Gent (Belgien) nach London (Vereinigtes Königreich) und wurde an der Einfahrt zum Ärmelkanal-Tunnel von der französischen Polizei kontrolliert. Da sie einen belgischen Reisepass mit Foto und Namen einer anderen Person vorzeigte und weder Ausweis noch Reiseunterlagen auf ihren eigenen Namen mit führte, wurde sie zunächst wegen illegaler Einreise nach Frankreich in Polizeigewahrsam genommen. Dann wurde Belgien von den französischen Behörden ersucht, die Bf. wieder in Belgien aufzunehmen. Zur Überstellung an die belgischen Behörden wurde sie im Anschluss an den Polizeigewahrsam in „Verwaltungshaft“ genommen.

Sie wendete sich gegen eine beantragte Verlängerung der Verwaltungshaft. Sie trug vor, dass sie rechtswidrig in Polizeigewahrsam genommen worden und damit auch die Verlängerung der Verwaltungshaft rechtswidrig sei. Nach französischem Recht

können Drittstaatsangehörige, die illegal nach Frankreich eingereist sind, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bestraft werden. Außerdem kann eine Person, die eines Verbrechens oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens verdächtig ist, in Polizeigewahrsam genommen werden.

Der Kassationsgerichtshof fragte den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren, ob sich ein unerlaubt eingereister Drittstaatsangehöriger auch dann illegal in einem EU-Staat aufhält, wenn er auf der Durchreise (hier: in Frankreich) von einem zum Schengen-Raum gehörenden Mitgliedstaat (hier: Belgien) in einen nicht zum Schengen-Raum gehörenden EU-Staat (hier: Vereinigtes Königreich) ist. Ferner, ob nach der RückführungsRL illegale Einreise eines Drittstaatsangehörigen, gegen den noch kein Rückkehrverfahren durchgeführt wurde, mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden kann und wie dies zu beurteilen ist, wenn der Drittstaatsangehörige aufgrund einer vor Inkrafttreten der Richtlinie mit einem anderen Mitgliedstaat geschlossenen Vereinbarung von diesem wieder aufgenommen werden kann.

Der EuGH hat entschieden, dass ein **Drittstaatsangehöriger vor Abschluss des Rückkehrverfahrens nicht allein deshalb inhaftiert werden darf, weil er illegal in einen EU-Staat eingereist ist. Eine solche Inhaftierung sei geeignet, die Anwendung dieses Verfahrens scheitern zu lassen und die Rückführung zu verzögern, und beeinträchtigt somit die praktische Wirksamkeit der Richtlinie.** Der EuGH weist aber darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Begehung anderer Straftaten als der bloßen illegalen Einreise mit einer Freiheitsstrafe ahnden können, und zwar auch dann, wenn das Rückkehrverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Die Richtlinie sei auf einen Drittstaatsangehörigen anwendbar, der wie die Beschwerdeführerin illegal in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingereist sei und sich deshalb dort illegal aufhalte. Daher sei auf einen solchen Staatsangehörigen das Rückkehrverfahren anzuwenden, sofern sein Aufenthalt nicht legalisiert wurde. **Dass sich die Beschwerdeführerin lediglich auf der Durchreise befand, stehe der Anwendung der Richtlinie nicht entgegen.** Denn diese sehe keine Mindestanwesenheitsdauer oder die Absicht zum Verbleib in diesem Hoheitsgebiet als Voraussetzungen für einen illegalen Aufenthalt vor.

Laut EuGH lassen die in der RL vorgesehenen Ausnahmen es auch nicht zu, Drittstaatsangehörige, die eine Binnengrenze des Schengen-Raums (hier: die Grenze zwischen Frankreich und Belgien) illegal überschritten haben oder bei dem Versuch, den Schengen-Raum zu verlassen, festgenommen wurden, von ihrem Anwendungsbereich auszunehmen.

Die Einleitung eines Verfahrens zur Wiederaufnahme in dem Mitgliedstaat, aus dem der Drittstaatsangehörige kam (hier: Belgien), führt nach Ansicht des EuGH nicht zur Unanwendbarkeit der Richtlinie. Denn die Wiederaufnahme bewirke lediglich die Übertragung der Verpflichtung zur Anwendung des Rückkehrverfahrens auf den Mitgliedstaat, der den Staatsangehörigen wieder aufnehmen müsse (hier: Belgien). Einem illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Freiheitsstrafe aufzuerlegen, würde die Einleitung dieses Verfahrens und seine effektive Abschiebung verzögern und somit die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigen.

2. **07.06.2015 - URTEIL (Große Kammer) - C-155/15 - George Karim**
zur Vorabentscheidung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013

a) **Art. 19 Abs. 2 DUBLIN III** ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung, insbesondere Unterabs. 2, auf einen Drittstaatsangehörigen anwendbar ist, der nach der Stellung eines ersten Asylantrags in einem Mitgliedstaat den Nachweis erbringt, dass er das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat, bevor er einen neuen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat.

b) **Art. 27 Abs. 1** der Verordnung Nr. 604/2013 ist im Licht des 19. Erwägungsgrundes dieser Verordnung dahin auszulegen, dass in einem Sachverhalt wie dem im Ausgangsverfahren fraglichen ein **Asylbewerber im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über seine Überstellung einen Verstoß gegen die Regelung des Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung geltend machen kann.**

(<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=179663&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=512128>)

3. **7. Juni 2016 - URTEIL (Große Kammer) - C-63/15 - Ghezelbash**

Art. 27 Abs. 1 – Dublin III ist im Licht des 19. Erwägungsgrundes dahin auszulegen, dass in einem Sachverhalt wie dem im Ausgangsverfahren ein **Asylbewerber im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über seine Überstellung die fehlerhafte Anwendung eines in Kapitel III dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitskriteriums und insbesondere des in Art. 12 der Verordnung festgelegten Kriteriums einer Visumserteilung geltend machen kann.**

(<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=179661&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=512384>)

4. **EuGH , Urteil vom 01.03.2016 - Ibrahim Alo (C-443/14) und Amira Osso (C-444/14)**

Eine Wohnsitzauflage zur besseren Integration bei Personen mit subsidiärem Schutzstatus darf nicht allein zu dem Zweck eingesetzt werden, eine bessere Verteilung der mit Sozialleistungen verbundenen Lasten auf verschiedene Kommunen zu erreichen - das wäre nur zulässig, wenn es ebenso auch Flüchtlingen, anderen Drittstaatsangehörigen o. Unionsbürgern auferlegt würde.

Aber: Bei Personen mit subsidiärem Schutzstatus ist eine Wohnsitzauflage zulässig, wenn sie in stärkerem Maß mit Integrationsschwierigkeiten konfrontiert sind als andere Personen, die keine EU-Bürger sind und sich rechtmäßig in dem Mitgliedstaat aufhalten, der Schutz gewährt hat. Eine angemessene Verteilung der durch die Gewährung von Sozialleistungen entstehenden Lasten legitimiert dagegen eine solche Maßnahme nicht.)

Der Rechtsstreit ist noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängig, das vom EuGH wissen wollte, ob die Wohnsitzauflage mit der Richtlinie vereinbar ist. Die Sachverhalte:

Die Kläger sind syrische Staatsangehörige, die 1998 beziehungsweise 2001 nach Deutschland kamen und denen subsidiärer Schutz gewährt wurde. Der Kreis Warendorf bzw. die Region Hannover erteilten ihnen 2012 Aufenthaltserlaubnisse, die mit Wohnsitzauflagen verbunden waren. Gegen diese wenden sie sich und berufen sich auf die Richtlinie, nach der die Mitgliedstaaten die Bewegungsfreiheit von Personen, denen sie den subsidiären Schutzstatus zuerkannt haben, in ihrem Hoheitsgebiet unter den gleichen Bedingungen und Einschränkungen gestatten müssen wie für andere Nicht-EU-Bürger, die sich rechtmäßig dort aufhalten. Der EuGH entschied, dass eine Wohnsitzauflage vom Gemeinschaftsrecht gedeckt sein kann. Die Mitgliedstaaten seien zwar grundsätzlich verpflichtet, Personen, denen sie den subsidiären Schutzstatus zuerkannt haben, nicht nur zu gestatten, sich in ihrem Hoheitsgebiet frei zu bewegen, sondern auch, dort ihren Wohnsitz zu wählen, sodass eine Wohnsitzauflage die Freizügigkeit einschränke. Werde diese Auflage nur Personen mit subsidiärem Schutzstatus erteilt, die soziale Leistungen beziehen, stelle sie zudem eine Einschränkung des im Unionsrecht vorgesehenen Zugangs dieser Personen zur sozialen Fürsorge dar.

Der EuGH stellt klar, dass allein die gerechte Verteilung von Kosten auf einzelne Länder oder Kommunen – wie es § 12 AufenthaltsG i.V.m. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthaltsG vorsieht – kein legitimes Ziel für Wohnsitzauflagen ist und einen Verstoß gegen Art. 29 und das Freizügigkeitsprinzip aus Art. 33 der Anerkennungs- Richtlinie 2011/95/EU darstellt. Personen mit subsidiärem Schutzstatus dürften bezüglich der Wahl des Wohnsitzes grundsätzlich keiner strengeren Regelung unterworfen werden als andere Nicht-EU-Bürger, die sich rechtmäßig im betreffenden Mitgliedstaat aufhalten. Auch dürften sie hinsichtlich des Zugangs zur Sozialhilfe grundsätzlich nicht schlechter behandelt werden als Angehörige dieses Staates.

Zulässig sei es aber, eine Wohnsitzauflage nur Personen mit subsidiärem Schutzstatus zu erteilen, wenn diese sich im Hinblick auf das mit der fraglichen nationalen Regelung verfolgte Ziel nicht in einer Situation befinden, die mit der Situation anderer Nicht-EU-Bürger, die sich rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten, oder von Angehörigen dieses Staates objektiv vergleichbar ist.

In diesem Zusammenhang sei es zwar möglich, dass Ortsveränderungen von Empfängern sozialer Leistungen oder ihre ungleiche Konzentration im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu einer unangemessenen Verteilung der mit diesen Leistungen verbundenen finanziellen Last auf die zuständigen Träger führen können. Eine solche ungleichmäßige Lastenverteilung hänge jedoch nicht speziell mit der Eigenschaft der Leistungsempfänger als Personen mit subsidiärem Schutzstatus zusammen. Unter diesen Umständen stehe die Richtlinie einer Wohnsitzauflage entgegen, die allein Personen mit subsidiärem Schutzstatus erteilt wird, um eine angemessene Verteilung der mit der Gewährung der fraglichen Leistungen verbundenen Lasten zu erreichen.

Das Bundesverwaltungsgericht wird nun zu prüfen haben, ob Personen mit subsidiärem Schutzstatus, die Sozialhilfe beziehen, in stärkerem Maß mit Integrationsschwierigkeiten konfrontiert sind als andere Nicht-EU-Bürger, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und Sozialhilfe beziehen. Sofern sich diese beiden Personengruppen im Hinblick auf das Ziel, die Integration von Nicht-EU-Bürgern in Deutschland zu erleichtern, nicht in einer vergleichbaren Situation befinden, steht die Richtlinie einer Wohnsitzauflage für Personen mit subsidiärem Schutzstatus zur Förderung ihrer Integration nicht entgegen. Dies gilt auch dann, wenn die Auflage nicht für an-

dere Nicht-EU-Bürger gilt, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. (<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2016-03/cp160022de.pdf>)

5. 17.03.2016 – 695/15 PPU – Mirza

Leitsätze: Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) für Recht erkannt:

1. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist dahin auszulegen, dass ein **Mitgliedstaat das Recht, eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in einen sicheren Drittstaat zurück- oder auszuweisen, auch ausüben kann, nachdem er im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens anerkannt hat, dass er nach der Verordnung für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, der von einer Person gestellt wurde, die diesen Mitgliedstaat verließ, bevor über ihren ersten Antrag auf internationalen Schutz in der Sache entschieden worden war.**
2. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung Nr. 604/2013 ist dahin auszulegen, **dass er der Zurück- oder Ausweisung einer Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in einen sicheren Drittstaat nicht entgegensteht, wenn der Mitgliedstaat, der diese Person in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt, während des Wiederaufnahmeverfahrens weder über die im letztgenannten Mitgliedstaat bestehende Regelung der Zurück- oder Ausweisung von Antragstellern in sichere Drittstaaten noch über die Praxis seiner zuständigen Behörden in diesem Bereich unterrichtet wurde.**
3. Art. 18 Abs. 2 der Verordnung Nr. 604/2013 ist dahin auszulegen, dass er im Fall **der Wiederaufnahme einer Person, die um internationalen Schutz nachsucht, nicht vorschreibt, dass das Verfahren zur Prüfung ihres Antrags in dem Stadium wieder aufgenommen wird, in dem es eingestellt worden war.**

6. C 558/14 – 21.04.16

Anspruch auf Familienzusammenführung darf von Prognose über Fortbestand der Einkünfte abhängig sein.

Der EuGH hat in Bezug auf eine spanische Regelung entschieden, dass die Mitgliedstaaten einen Antrag auf Familienzusammenführung ablehnen können, wenn sich aus einer Prognose ergibt, dass der Zusammenführende während des Jahres nach der Antragstellung nicht über feste, regelmäßige und ausreichende Einkünfte verfügen wird.

Die Prognose dürfe dabei auf die Entwicklung der Einkünfte des Zusammenführenden in den letzten sechs Monaten vor dem Tag der Antragstellung gestützt werden.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens, ein Drittstaatsangehöriger, der in Spanien wohnt und dort eine Erlaubnis zum langfristigen Aufenthalt besitzt, begehrte den

Nachzug seiner Ehegattin zum Zweck der Familienzusammenführung. Dies wurde ihm verweigert, da er nicht nachgewiesen habe, über ausreichende Einkünfte zu verfügen, um nach erfolgter Familienzusammenführung den Lebensunterhalt seiner Familie zu decken. Der Widerspruch und die Klage gegen die Ablehnungsentscheidung wurden unter anderem mit der Begründung abgewiesen, es deute nichts darauf hin, dass der Antragsteller während des Jahres nach Stellung des Antrags auf Familienzusammenführung über ausreichende Einkünfte verfügen werde. Dagegen legte der Ausgangskläger Berufung ein.

Nach der FamilienzusammenführungsRL kann ein Antrag auf Familienzusammenführung unter anderem dann abgelehnt werden, wenn der Zusammenführende nicht nachgewiesen hat, dass er über feste und regelmäßige Einkünfte verfügt, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats für seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen ausreichen. **Nach spanischem Recht darf eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung nicht erteilt werden, wenn zweifelsfrei festgestellt wird, dass keine Aussicht auf eine Beibehaltung der finanziellen Mittel des Zusammenführenden im Lauf des ersten Jahres nach dem Tag der Antragstellung besteht.** Bei der Beurteilung, ob eine solche Aussicht besteht oder nicht, sind die finanziellen Mittel des Zusammenführenden in den letzten sechs Monaten vor dem Tag der Antragstellung zu berücksichtigen.

Das spanische Berufungsgericht zweifelte an der Vereinbarkeit der spanischen Regelung mit der RL und rief den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren an. Es wollte wissen, ob die Zusammenführung aufgrund einer Prognose darüber versagt werden darf, ob der Zusammenführende während des Jahres nach dem Zeitpunkt der Antragstellung weiterhin über ausreichende Einkünfte verfügen wird. Außerdem wollte es wissen, ob diese Prognose auf die Entwicklung der Einkünfte des Zusammenführenden in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung gestützt werden darf. Der EuGH hat entschieden, dass die spanischen Rechtsvorschriften mit der Familienzusammenführungsrichtlinie vereinbar sind.

7. 15.02.2016 - C-601/15 PPU

Das Unionsrecht gestattet die Inhaftierung eines Asylbewerbers, wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Dies hat der EuGH entschieden und zugleich klargestellt, dass die Stellung eines erneuten Asylantrags durch eine Person, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, diese Entscheidung nicht hinfällig macht. 1995 beantragte der Betroffene in den Niederlanden erstmals Asyl. Das wurde 1996 abgelehnt. 2012 und 2013 beantragte er erneut Asyl. 2014 lehnte der Staatssekretär den letzten dieser Anträge ab, ordnete an, dass der Betroffene die EU unverzüglich verlassen muss, und verhängte ein Einreiseverbot für die Dauer von zehn Jahren. Die dagegen erhobene Klage wurde rechtskräftig abgewiesen.

Von 1999 bis 2015 wurde der Betroffene in 21 Fällen wegen verschiedener Straftaten (hauptsächlich Diebstähle) zu Geldstrafen und Freiheitsstrafen verurteilt. Zuletzt wurde er 2015 wegen eines Diebstahls und der Missachtung des gegen ihn verhängten Einreiseverbots festgenommen. Er wurde erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und nach deren Verbüßung als Asylbewerber inhaftiert. Während der Verbüßung der Freiheitsstrafe hatte er nämlich einen vierten Asylantrag gestellt.

In diesem Kontext hat der mit einer Klage des Betroffenen befasste Raad van State (Staatsrat, Niederlande) dem EuGH eine Frage vorgelegt. Er nimmt insbesondere auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu der Frage Bezug, in welchen Fällen die Inhaftierung eines Asylbewerbers angeordnet werden kann. Er fragt unter diesen Umständen nach der Gültigkeit der Richtlinie 2013/33, nach der ein Asylbewerber inhaftiert werden kann, wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Der EuGH hat eine Eilentscheidung im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens erlassen. Er stellt zunächst fest, dass die in der Richtlinie vorgesehene Inhaftierung einer von der EU anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung tatsächlich entspricht. Er weist darauf hin, dass der Schutz der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung auch zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer beiträgt. Nach der Grundrechtecharta der EU habe jeder Mensch nicht nur das Recht auf Freiheit, sondern auch auf Sicherheit.

Der Gerichtshof prüfte, ob der Unionsgesetzgeber innerhalb der Grenzen dessen geblieben ist, was zur Erreichung der zulässigerweise verfolgten Ziele geeignet und erforderlich ist, und ob er einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Recht auf Freiheit des Asylbewerbers und den mit dem Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung verbundenen Erfordernissen gewahrt hat. Angesichts der Bedeutung des Rechts auf Freiheit und der Schwere des in einer Inhaftierung bestehenden Eingriffs müssten sich die Einschränkungen der Ausübung dieses Rechts auf das absolut Notwendige beschränken. Ein Asylbewerber dürfe nur unter Beachtung einer Reihe von Voraussetzungen inhaftiert werden, die unter anderem die Dauer der Inhaftierung betreffen (die so kurz wie möglich sein müsse).

Der enge Rahmen für die den zuständigen nationalen Behörden in diesem Kontext zuerkannte Befugnis werde auch durch die Auslegung der Begriffe "nationale Sicherheit" und "öffentliche Ordnung" gewährleistet, fügt der EuGH hinzu. Eine Gefahr für die öffentliche Ordnung setze jedenfalls voraus, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Zum Begriff der öffentlichen Sicherheit gehe aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervor, dass er sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Mitgliedstaats umfasst. Infolgedessen könnten die Beeinträchtigung des Funktionierens der Einrichtungen des Staates und seiner wichtigen öffentlichen Dienste sowie das Überleben der Bevölkerung ebenso wie die Gefahr einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen die öffentliche Sicherheit berühren.

Der Raad van State hat dem EuGH mitgeteilt, dass nach seiner Rechtsprechung die Stellung eines Asylantrags durch eine Person, die von einem Rückführungsverfahren betroffen sei, zur Folge habe, dass eine frühere Rückkehrentscheidung hinfällig werde. Hierzu hebt der Gerichtshof hervor, dass die praktische Wirksamkeit der Richtlinie 2008/115 jedenfalls verlangt, dass ein eingeleitetes Verfahren, das zu einer Rückkehrentscheidung, gegebenenfalls verbunden mit einem Einreiseverbot, geführt hat, in dem Stadium, in dem es wegen der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz unterbrochen wurde, wieder aufgenommen werden könne, wenn der Antrag erstinstanzlich abgelehnt wurde. Die Mitgliedstaaten seien verpflichtet, das mit der Richtlinie 2008/115 verfolgte Ziel der Schaffung einer wirksamen Rückkehr- und

Rückübernahmepolitik in Bezug auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige nicht zu gefährden.

Der EuGH weist ferner darauf hin, dass sich aus der Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten sowie den Anforderungen an die Wirksamkeit ergibt, dass die den Mitgliedstaaten auferlegte Pflicht, in den in der Richtlinie genannten Fällen die Abschiebung vorzunehmen, innerhalb kürzester Frist zu erfüllen sei. Dieser Pflicht werde nicht genügt, wenn die Umsetzung einer Rückkehrentscheidung dadurch verzögert werde, dass nach der erstinstanzlichen Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz das Verfahren nicht in dem Stadium wieder aufgenommen werden könne, in dem es unterbrochen wurde, sondern von vorne beginnen müsse.

Der EuGH führt schließlich aus, dass die den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 2013/33 eingeräumte Befugnis, Personen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu inhaftieren, nicht gegen das Schutzniveau der EMRK verstoße, welche die Inhaftierung einer Person gestatte, gegen die ein Ausweisungsverfahren "im Gange" sei. Im Ergebnis stellt der EuGH fest, dass die Gültigkeit der Richtlinie 2013/33 durch die Gestattung von Inhaftierungen, deren Umfang aufgrund der Erfordernisse der Verhältnismäßigkeit eng begrenzt sei, nicht in Frage gestellt wird.

8. EuGH – 31.05.2016 – C-573/14 - Schlussanträge zu Asylverweigerung wegen Beteiligung an terroristischer Vereinigung

Generalanwältin Sharpston hat ihre Schlussanträge zu der Frage vorgelegt, **ob einem Drittstaatsangehörigen wegen der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung Asyl verwehrt werden darf.**

Der belgische Staatsrat ersucht den EuGH um Hinweise zur Auslegung der Klauseln, nach denen ein Mitgliedstaat Personen gemäß der Anerkennungsrichtlinie 2004/83 **von der Anerkennung als Flüchtling ausschließen kann.** Der Staatsrat möchte wissen, ob und gegebenenfalls inwieweit der Anwendungsbereich der Bestimmungen dieser Richtlinie über den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling durch den Rahmenbeschluss 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung bestimmt wird.

Setzt in Fällen, in denen der Antragsteller auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ein führendes Mitglied einer terroristischen Vereinigung ist, die Anwendung der Gründe für den Ausschluss der Anerkennung als Flüchtling nach der Anerkennungsrichtlinie voraus, dass er wegen einer der in Art. 1 des Rahmenbeschlusses genannten Straftaten verurteilt worden ist?

Bedeutet eine Verurteilung wegen Beteiligung an einer terroristischen Organisation, dass die Prüfung seiner Flüchtlingseigenschaft automatisch ausgeschlossen ist?

Falls nicht – welche Kriterien müssen die zuständigen nationalen Behörden ihrer Prüfung, ob er von der Anerkennung automatisch auszuschließen ist, zugrunde legen?

Bei der Beantwortung dieser Fragen ist zu ermitteln, wo das Gleichgewicht liegt zwischen der Reaktion der Mitgliedstaaten auf terroristische Handlungen und ihrer Verpflichtung, die unionsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die die Regeln des internationalen Rechts zum Schutz des Status von Flüchtlingen widerspiegeln.

Generalanwältin Sharpston schlägt vor, wie folgt zu antworten:

- Der Ausschluss eines Asylbewerbers von der Anerkennung als Flüchtling auf der Grundlage, dass er sich i.S.v. Art. 12 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2004/83 (...) Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen, **setzt nicht die Feststellung voraus, dass der Antragsteller wegen einer terroristischen Straftat i.S.v. Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475 (...) zur Terrorismusbekämpfung verurteilt worden ist.**
- Ist ein Antragsteller auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus von den Gerichten eines Mitgliedstaats wegen der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung verurteilt worden und ist diese Verurteilung rechtskräftig geworden, **so ist dieser Umstand für die individuelle Prüfung der Frage, ob die Ausschlussgründe nach Art. 12 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2004/83 anwendbar sind, relevant und sollte erhebliches Gewicht haben.** Bei der Prüfung der Tatsachen und Umstände des Falls eines Antragstellers für die Zwecke von Art. 12 Abs. 2 lit. c i. V. m. Abs. 3 müssen die zuständigen nationalen Behörden außerdem anhand seiner Motive und Absichten in Bezug auf die Aktivitäten der terroristischen Vereinigung, an der er beteiligt ist, untersuchen, ob er persönliche Verantwortung trägt. Die Aktivitäten der Vereinigung müssen eine internationale Dimension haben und von solcher Schwere sein, dass sie Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit haben. Die Feststellung, dass der Antragsteller ein führendes Mitglied einer solchen Vereinigung war, ist ein relevanter Faktor. Die Anwendung der in Art. 12 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 der Richtlinie 2004/83 definierten Ausschlussgründe setzt nicht die Feststellung voraus, dass er selbst zu den in Art. 1 des Rahmenbeschlusses definierten terroristischen Handlungen angestiftet hat oder an ihnen beteiligt war.
- Die Feststellung, dass ein Antragsteller auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu Straftaten oder Handlungen i.S.v. Art. 12 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2004/83 angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt hat, setzt nicht voraus, dass die terroristische Vereinigung, an der er beteiligt war, eine in Art. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475 aufgeführte Handlung begangen hat oder der Antragsteller einer Handlung für schuldig befunden worden ist, die in Art. 2 dieses Beschlusses genannt sind.
- Ein Antragsteller auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus kann von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden, selbst wenn weder er noch die terroristische Vereinigung, deren Mitglied er ist, eine der in Art. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475 aufgeführten Gewalttaten besonders grausamer Art begangen haben.

Quelle: Pressemitteilung des EuGH v. 31.05.2016

III. Rechtsprechung aus Deutschland zu europäischem Flüchtlingsrecht

1. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 21. April 2016 – 2 BvR 273/16 - Rn. 1-16 (http://www.bverfg.de/e/rk20160421_2bvr027316.html)

Der bevollmächtigte Kollege Walliczek merkt an: Der Mandant hatte in Bulgarien einen Schutzstatus erhalten, deswegen den ersten Dublin-Bescheid des BAMF bestandskräftig werden lassen und war nach Bulgarien abgeschoben worden. Nach Rückkehr nach Deutschland wurde gegenüber dem BAMF die Aufhebung des Bescheides, hilfsweise ein Wiederaufgreifen des Verfahrens mit der Begründung bean-

trägt, eine (erneute) Abschiebung nach Bulgarien sei nicht möglich, weil aufgrund neuerer Erkenntnisse die Gefahr unmenschlicher und erniedrigender Behandlung bestehe. Das Problem besteht in den Fällen, in denen jemand, warum auch immer, kein Rechtsmittel gegen einen negativen Bescheid des BAMF eingelegt hat und die Situation sich in dem Drittstaat - in Betracht kommen vor allem Bulgarien und Ungarn - sich eher verschlechtert hat.

Das BVerfG löst das Problem so: Regelmäßige übereinstimmende **neue Berichte internationaler Nichtregierungsorganisationen, die eine bereits bestehende Lage fortschreiben, sind für die Feststellung von Mängeln besonders relevant, weshalb ihnen die Eignung als "neue Beweismittel" im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht abgesprochen werden können**, gerade auch vor dem Hintergrund, dass Höchstgüter des deutschen und europäischen Verfassungsrechts betroffen sind. Das VG hatte den Antrag im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, dass Wiederaufgreifensgründe nicht vorlägen, weil sich die Situation nicht geändert habe. Das ist nach Ansicht des BVerfG willkürlich, ausführlichere neuere Berichte können nicht ohne weiteres als „unerheblich“ gewertet werden.

2. BVerwG 1 C 22.15 - 27.04.2016

EuGH soll Auslegung der Dublin III-Verordnung bei illegaler Wiedereinreise des Asylbewerbers nach Überstellung klären.

Das BVerwG hat in einem Verfahren, in dem die Zuständigkeit Deutschlands für die Prüfung eines Asylbegehrens im Streit steht, den EuGH angerufen zur Vorabentscheidung von Fragen zur Auslegung Dublin III-Verordnung.

Der Kläger, syrischer Staatsangehöriger, hatte Anfang September 2014 in Italien Asyl beantragt. Mitte September 2014 wurde er in Deutschland aufgegriffen, wo er einen weiteren Asylantrag stellte. Nach einer Treffermeldung im Eurodac-System ersuchte das BAMF am 11. November 2014 die italienischen Behörden um die Wiederaufnahme des Klägers. Mit Bescheid vom 30. Januar 2015 lehnte es den Asylantrag des Klägers wegen der Zuständigkeit Italiens als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Italien an. Seinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung lehnte das Verwaltungsgericht am 12. März 2015 ab und wies auch die Klage mit Urteil vom 30. Juni 2015 ab. Daraufhin wurde er am 3. August 2015 nach Italien abgeschoben, kehrte aber Mitte August 2015 wieder illegal nach Deutschland zurück. Die Berufung des Klägers hatte vor dem OVG Erfolg. Nach dessen Auffassung war Italien originär für die Prüfung des Asylbegehrens zuständig. Die Zuständigkeit sei aber mittlerweile auf Deutschland übergegangen, da die Überstellung des Klägers nicht innerhalb der Sechs-Monatsfrist des Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO erfolgt sei. Diese Frist sei mit der (fingierten) Annahme des Wiederaufnahmegesuchs durch die italienischen Behörden am 26. November 2015 angelaufen. Denn bei dem erfolglos gebliebenen Antrag des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes handele es sich nicht um einen mit aufschiebender Wirkung versehenen Rechtsbehelf i. S. d. Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO. Hiergegen richtet sich die Revision des Bundesamtes.

Der 1. Revisionssenat des Bundesverwaltungsgerichts ist der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur Fristberechnung nicht gefolgt, weil mit der ablehnenden Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Überstellungsfrist neu in Lauf gesetzt worden ist.

Damit stellen sich unionsrechtliche Zweifelsfragen zu den Folgen der illegalen Rückkehr des Klägers nach Deutschland. Daher hat der Senat eine Vorlage an den EuGH beschlossen. Insbesondere ist zu klären, ob sich die gerichtliche Überprüfung sowohl

der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig als auch der Abschiebungsanordnung ausnahmsweise nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der fristgerecht erfolgten Überstellung richtet, wenn mit dieser die Zuständigkeitsbestimmung nach der Dublin III-VO abgeschlossen ist. Sollten jedoch auch danach eintretende Umstände als zuständigkeitsrelevant zu berücksichtigen sein, ist weiter zu klären, nach welchen Bestimmungen der Dublin III-VO sich dann die gerichtliche Prüfung einer vollzogenen Überstellungsentscheidung beurteilt.

Die Vorlagefragen:

1. In einem Fall, in dem der Drittstaatsangehörige nach Stellung eines zweiten Asylantrags in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) aufgrund gerichtlicher Ablehnung seines Antrags auf Aussetzung der Überstellungsentscheidung nach der Dublin III-VO in den originär zuständigen Mitgliedstaat der ersten Asylantragstellung (hier: Italien) überstellt wurde und danach umgehend illegal in den zweiten Mitgliedstaat (hier: Deutschland) zurückgekehrt ist:
 - a) Ist nach den Grundsätzen der Dublin III-VO für die gerichtliche Überprüfung einer Überstellungsentscheidung die Sachlage im Zeitpunkt der Überstellung maßgeblich, weil mit der fristgerecht erfolgten Überstellung die Zuständigkeit endgültig bestimmt und daher zuständigkeitsrelevante Vorschriften der Dublin III-VO für die weitere Entwicklung nicht mehr anzuwenden sind, oder sind nachträgliche Entwicklungen der für die Zuständigkeit im Allgemeinen erheblichen Umstände - z. B. Ablauf von Fristen zur Wiederaufnahme oder (neuerlichen) Überstellung - zu berücksichtigen?
 - b) Sind nach abgeschlossener Zuständigkeitsbestimmung aufgrund der Überstellungsentscheidung weitere Überstellungen in den originär zuständigen Mitgliedstaat möglich und bleibt dieser Mitgliedstaat zur Aufnahme des Drittstaatsangehörigen verpflichtet?
2. Wenn die Zuständigkeit mit der Überstellung nicht endgültig bestimmt ist: Welche der nachstehend genannten Regelungen ist in einem solchen Fall auf eine Person im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Buchstaben b, c oder d Dublin III-VO wegen des noch laufenden Rechtsbehelfsverfahrens gegen die bereits vollzogene Überstellungsentscheidung anzuwenden:
 - a) Art. 23 Dublin III-VO (analog) mit der Folge, dass bei einem nicht fristgerechten erneuten Wiederaufnahmegesuch ein Zuständigkeitsübergang nach Art. 23 Abs. 2 und 3 Dublin III-VO eintreten kann, oder
 - b) Art. 24 der Dublin III-VO (analog) oder
 - c) keine der unter a) und b) genannten Regelungen?
3. Für den Fall, dass auf eine solche Person weder Art. 23 noch Art. 24 Dublin III-VO (analog) anwendbar sind (Frage 2 Buchstabe c): Sind aufgrund der angefochtenen Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des dagegen gerichteten Rechtsbehelfsverfahrens weitere Überstellungen in den originär zuständigen Mitgliedstaat (hier: Italien) möglich und bleibt dieser zur Aufnahme des Drittstaatsangehörigen verpflichtet - unabhängig von der Stellung weiterer Wiederaufnahmegesuche ohne Beachtung der Fristen des Art. 23 Abs. 3 oder Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO und unabhängig von Überstellungsfristen gemäß Art. 29 Abs. 1 und 2 Dublin III-VO?
4. Für den Fall, dass auf eine solche Person Art. 23 Dublin III-VO (analog) anzuwenden ist (Frage 2 Buchstabe a): Ist das erneute Wiederaufnahmegesuch an eine neue Frist nach Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO (analog) gebunden? Wenn ja: Wird

diese neue Frist durch die Kenntnis der zuständigen Behörde von der Wiedereinreise in Lauf gesetzt oder ist für den Fristanlauf ein anderes Ereignis maßgebend?

5. Für den Fall, dass auf eine solche Person Art. 24 Dublin III-VO (analog) anzuwenden ist (Frage 2 Buchstabe b):

a) Ist das erneute Wiederaufnahmegesuch an eine neue Frist nach Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO (analog) gebunden? Wenn ja: Wird diese neue Frist durch die Kenntnis der zuständigen Behörde von der Wiedereinreise in Lauf gesetzt oder ist für den Fristanlauf ein anderes Ereignis maßgebend?

b) Wenn der andere Mitgliedstaat (hier: Deutschland) eine nach Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO (analog) zu beachtende Frist verstreichen lässt: Begründet die Stellung eines neuen Asylantrags gemäß Art. 24 Abs. 3 Dublin III-VO unmittelbar die Zuständigkeit des anderen Mitgliedstaates (hier: Deutschland) oder kann dieser trotz des neuen Asylantrags erneut den originär zuständigen Mitgliedstaat (hier: Italien) ohne Bindung an eine Frist um Wiederaufnahme ersuchen oder den Ausländer ohne Wiederaufnahmegesuch in diesen Mitgliedstaat überstellen?

c) Wenn der andere Mitgliedstaat (hier: Deutschland) eine nach Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO (analog) zu beachtende Frist verstreichen lässt: Ist dann die Rechtshängigkeit eines im anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) vor der Überstellung gestellten Asylantrags der Stellung eines neuen Asylantrags gemäß Art. 24 Abs. 3 Dublin III-VO gleichzustellen?

d) Wenn der andere Mitgliedstaat (hier: Deutschland) eine nach Art. 24 Abs. 2 Dublin III-VO (analog) zu beachtende Frist verstreichen lässt und der Ausländer weder einen neuen Asylantrag stellt noch die Rechtshängigkeit eines im anderen Mitgliedstaat (hier: Deutschland) vor der Überstellung gestellten Asylantrags der Stellung eines neuen Asylantrags gemäß Art. 24 Abs. 3 Dublin III-VO gleichzustellen ist: Kann der andere Mitgliedstaat (hier: Deutschland) erneut den originär zuständigen Mitgliedstaat (hier: Italien) ohne Bindung an eine Frist um Wiederaufnahme ersuchen oder den Ausländer ohne Wiederaufnahmegesuch in diesen Mitgliedstaat überstellen?

<http://bundesverwaltungsgericht.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=33>

3. 26.05.2016 - BVerwG – 1 C 15/15: die sechsmonatige Frist für die Überstellung eines Ausländers an den nach den Dublin-Bestimmungen für das Asylverfahren originär zuständigen Mitgliedstaat auch dann unterbrochen wird, wenn ein Antrag auf Eilrechtsschutz gegen die Abschiebungsanordnung zunächst keinen Erfolg hat.

4. 22.3.16 - BVerwG – 1 C 10.15 - Dublin

Stimmt ein von Deutschland ersuchter EU-Mitgliedstaat der Aufnahme eines Asylantragstellers auf der Grundlage der Dublin II-Verordnung zu, ist eine Überstellung in den um Aufnahme ersuchten Mitgliedstaat auch dann noch möglich, wenn ein Antragsteller nach der Zustimmung seinen Asylantrag auf die Gewährung subsidiären Schutzes beschränkt.

(<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=220316U1C10.15.0>)

5. 27.04.2016 - BVerwG - 1 C 24.15

Anspruch auf Beachtung der Dublin-Zuständigkeitsregelungen bei fehlender Aufnahmebereitschaft eines unzuständigen Mitgliedstaats

<http://bundesverwaltungsgericht.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2016&nr=34>

6. 18.04.2016. - SG Mainz – S 3 AS 149/16: Leistungsausschlüsse im SGB II verfassungswidrig? – Vorlage an BVerfG

Die 3. Kammer des Sozialgerichts Mainz hat in einem Beschluss vom 18.04.2016 (Az. S 3 AS 149/16) dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, **ob es mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar ist, arbeitssuchenden Ausländern, die sich auf kein sonstiges Aufenthaltsrecht (z. B. aus familiären Gründen) berufen können, und ihre Familienangehörigen von den Leistungen nach dem SGB II („Hartz 4“) auszuschließen.** Die Kammer ist der Überzeugung, dass es dem Gesetzgeber verwehrt sei, Personen, die sich in Deutschland tatsächlich aufhalten, trotz bestehender Hilfebedürftigkeit von sämtlichen existenzsichernden Sozialleistungen auszuschließen.

Die Frage, in welchen Fällen der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II, auf den sich vorliegend das Jobcenter beruft, greift, und ob die Regelung europarechtskonform, völkerrechtskonform und verfassungskonform ist, beschäftigt die Sozialgerichte seit deren Einführung in hohem Maße. Zuletzt hatte das Bundessozialgericht entschieden, dass von dieser Regelung betroffene Personen stattdessen in fast allen Fällen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (Sozialhilfe) erhalten müssen. Dem Sozialgericht geht dies Entscheidung jedoch nicht weit genug, um einen verfassungsgemäßen Zustand zu erreichen.

Das Sozialgericht hat dem Bundesverfassungsgericht zusätzlich auch einen weiteren Leistungsausschluss zur Überprüfung vorgelegt: Nach § 7 Abs. 5 SGB II sind auch solche Personen von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, die sich in einer grundsätzlich förderungsfähigen Ausbildung befinden. Aus Sicht des Gerichts sei es dem Gesetzgeber jedoch verwehrt, die Gewährung jeglicher existenzsichernder Leistungen von solchen Handlungen der betroffenen Personen abhängig zu machen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Überprüfung oder der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit stehen, also z. B. dem Abbruch eines mit BaföG grundsätzlich förderungsfähigen Studiums.

B. Zur Umsetzung und Überarbeitung von EU-Verordnungen und Richtlinien

1. Gemeinsames Europäische Asylsystem (GEAS) - Änderungsvorschlag zu VO DUBLIN III

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) soll marginal reformiert werden. Dazu legte die Kommission am 4. Mai einen Vorschlag zur Überarbeitung der Dublin-Verordnung Nr. 604/2013 vor (COM(2016) 270). Festgehalten wird am Prinzip der Zuständigkeit des Eintrittslandes. Erweitert wird dieses Prinzip um einen sog. „Fair-

nessmechanismus“: Erreicht ein Mitgliedstaat über 150 % der ihm „zustehenden Flüchtlinge“ (berechnet nach einer Quote aus Wirtschaftskraft und Einwohnerzahl), werden alle weiteren Flüchtlinge auf andere EU-Staaten umverteilt. Der „Fairnessmechanismus“ sieht ferner vor, dass Staaten, die sich an der Umverteilung nicht beteiligen, für jeden Flüchtling einen Betrag i. H. v. 250.000 € an den Mitgliedstaat entrichten, welcher den Flüchtling aufnimmt.

Im Plenum des EU-Parlaments erfolgte zu diesen Vorschlägen am 11. Mai 2016 eine Aussprache. Dabei monierten Kritiker das Festhalten am Prinzip des Ersteintrittsstaates. Auch dürfe es nicht möglich sein, sich von der Solidarität, die das Wesen der EU ausmache, freizukaufen. (http://ec.europa.eu/news/2016/05/20160504_de.htm)

2. Richtlinie Terrorismusbekämpfung

Der Rat der Justiz- und Innenminister hat am 11. März 2016 seine Position in Form einer allgemeinen Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag COM(2015)-625 final zur Terrorismusbekämpfung festgelegt. Die Richtlinie enthält zum einen Definitionen von Terrorismusstraftaten, zum anderen einen Katalog von unter Strafe zu stellenden Taten, darunter das Reisen zu terroristischen Zwecken sowie dessen Finanzierung, Erleichterung und Organisation, die Teilnahme und Durchführung terroristischer Ausbildungen und die Terrorismusfinanzierung. Besonders kontrovers diskutiert wurde Art. 9, der „Auslandsreisen zu terroristischen Zwecken“ unter Strafe stellt. Die allgemeine Ausrichtung beschränkt die Auslandsreisen explizit auf Reisen in Drittstaaten, was einigen der geäußerten Bedenken Rechnung trägt. Der Rechtsausschuss des Bundesrats bezweifelt die Einhaltung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes sowie des Prinzips der Verhältnismäßigkeit des Art. 9. Dessen objektiver Tatbestand bestehe aus einer Aneinanderreihung unbestimmter Rechtsbegriffe und führe zur Verschiebung des Strafrechts hin zur polizeilichen Prävention.

3. EASO: praktisches Hilfsmittel zur Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen

Das Instrument soll dazu dienen, es den Mitgliedstaaten zu erleichtern ihren Verpflichtungen zur kurzfristigen Identifizierung von „Personen mit besonderen Bedürfnissen“ gem. der AufnahmeRL (2013/32/EU) nachzukommen. Es enthält zahlreiche Indikatoren, was „besondere Bedürfnisse“ sein und eine Liste von 14 Kategorien von Antragstellern, die besondere Bedürfnisse aufweisen könnten (Art 21 AufnahmeRL - insbes. bezüglich Antragstellern aus dem Bereich LGBT und /oder geschlechtsbezogene besondere Bedürfnisse.) Es enthält Hinweise, wie die speziellen Bedürfnisse in verschiedenen Stadien des Verfahrens herausgefunden und geltend gemacht werden können. (Website: EASO - dann: Training and Quality – Vulnerable Groups – bisher ist der Text ausschließlich auf Englisch verfügbar.)

II. (Einige) Politische Entwicklungen auf EU-Ebene

1. Obergrenzendiskussion

Anfang 2016 bestimmte zunächst die „Obergrenzendiskussion“ die Schlagzeilen. Insbesondere die CSU und der von ihr beauftragte Gutachter di Fabio, ehemals Verfassungsrichter, aber auch einige andere Staatsrechtler, die in flüchtlingsrechtlichen Fragen sonst kein besonderes Renomee besitzen, forderten vehement, dass bei der Flüchtlingsaufnahme jährliche Obergrenzen gesetzt werden müssten als eine Art „Staatsnotwehr“. Kanzlerin Merkel lehnte diese Idee ab (zutreffenderweise!). Die Diskussion erlahmte, als bekannt wurde, dass die österreichischen Verfassungs- und Europarechtler Funk und Oberwexer, die im Auftrag der österreichischen Regierung die Rechtslage – die der in Deutschland sehr vergleichbar ist - untersucht und Mitte März festgestellt hatten: "Flüchtlingsobergrenze eindeutig rechtswidrig" (siehe unten: Österreich - neue Rechtslage).

2. Entscheidungen im EU-Ministerrat

Am 7. Juli 2016 einigten sich die EU-Innenminister darauf, eine europäische Grenz- und Küstenwache einzurichten. Dieser Einigungsprozess dauerte nur fünf Monate – erstaunlich angesichts der Schwierigkeiten, die man sonst damit hat, gemeinsame Positionen in der Flüchtlingspolitik zu erarbeiten. Das EU-Parlament hat dem Projekt zugestimmt. 1500 Grenzschrützer aus der gesamten EU sollen bereitgestellt werden, falls ein Mitgliedstaat um Hilfe ruft. Die Intervention darf dem Mitgliedstaat zwar nicht - anders als ursprünglich geplant- aufgezwungen werden. Als Sanktion kommt aber in Betracht, dass das Land de facto aus dem Schengen System ausgeschlossen wird, wen es nicht rechtzeitig um Hilfe ruft. FRONTEX soll dazu einer EU-Agentur ausgebaut werden, erhält deutlich mehr Personal und neue Aufgaben. Die Vertreterin der Grünen, Ska Kelller „aus FRONTEX wird eine Abschottung und Abschiebungs-agentur“.

In der Sitzung äußerte Innenminister de Maizière erneut besorgt über die Zahl der Toten auf der Mittelmeerroute. Am 5. Juli waren 4500 Migranten von Rettungsmannschaften an Bord genommen worden. Beteiligt waren Schiffe der italienischen Marine, sowie von FRONTEX und NGO's. Die Flüchtlinge waren von Nordafrika aus nach Sizilien unterwegs. Nach Angaben von IOM Anfang Juli haben 2016 über 227.000 Migranten zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni Europa auf dem Seeweg erreicht. Über 67.000 von ihnen kamen in Italien an. Es habe bei den Überfahrten bisher ca. 2920 Todesfälle gegeben. Die Mehrheit auf der Mittelmeerroute nach Italien. De Maizière brachte deswegen wieder vor, in Nordafrika könnte die EU zusammen mit UNHCR Aufnahmezentren einrichten. Dorthin könnten aus dem Meer gerettete Flüchtlinge gebracht und Asylverfahren durchgeführt werden. Festgestellte Schutzbedürftige bekämen Asyl in Europa, die anderen müssten zurück in ihren Heimatstaat. De Maizière erläuterte allerdings nicht, wie europäische Prüfstandards für die Verfahren in den nordafrikanischen Lagern gewährleistet werden könnten (SZ, 8.7.16, S. 5 u.6).

In diesem Zusammenhang der Hinweis: Anfang April wurden Empfehlungen der EU – Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes öffentlich bekannt, wonach Kooperationen der EU mit dem Sudan, Äthiopien, Eritrea und Somalia in den Bereichen „Migration, Mobilität und Rückübernahme intensiviert werden könnten. Mit

Äthiopien solle ein Rückübernahmeabkommen verhandelt werden und die sudanesisch-Regierung soll daran mitwirken, Migrations- und Fluchtbewegungen nach Europa aufzuhalten. Dafür sollen finanzielle Anreize gezahlt werden. Ferner werde die EU sich politisch bemühen, Lockerungen der US-Sanktionen gegen Sudan und die Streichung des Staates von der Liste der „terrorunterstützenden Staaten“ zu erreichen (zitiert nach: „Von Khartoum bis Agadez: Neuauflage der EU-Auslagerungsstrategien – in: Zeitschrift „Flüchtlingsrat – Niedersachsen, Heft 2/16 S. 12 ff). Vorgetragen wurden auch Vorschläge für eine Kooperation mit Libyen. Bisher besteht aber keine Neigung Libyen wieder als „Partner“ für die Flüchtlingspolitik der EU anzusehen.

Zum 1. Juli übernahm die Slowakei die EU-Ratspräsidentschaft. Sie hatte im vergangenen Jahr gegen den Plan, 120.000 Schutzbedürftige in Europa zu verteilen, vor dem EuGH geklagt. Die Slowakei nimmt selbst kaum Flüchtlinge auf. Der zuständige Innenminister äußerte allerdings, seine Regierung, die die Flüchtlingskrise“ zu einem der fünf Hauptthemen erklärt hat, die während ihrer Präsidentschaft zu bearbeiten sind, werde auftragsgemäß“ als ehrlicher Makler gute Kompromisse“ in dieser Frage erarbeiten. Die Idee sei die einer „flexiblen Solidarität“, mit der auf unterschiedliche Bedürfnisse insbesondere osteuropäischer Staaten eingegangen werden könne. So kümmere sich beispielsweise jetzt schon die Slowakei um mehrere Hundert Flüchtlinge, die zunächst in Österreich Asyl beantragt hätten. Zuerst auf der Liste der zu bearbeitenden Themen stehe aber die Rückführung abgelehnter Flüchtlinge.

Die im September 2015 vereinbarte Umverteilung von bis zu 160.000 Flüchtlingen aus Italien und Griechenland in andere europäische Staaten kam bisher nur äußerst schleppend voran. Bis zum 5. Juli 2016 hatten nicht einmal 3000 Menschen in anderen EU-Staaten Aufnahme gefunden (Quelle: EU-Kommission – state of play - resettlement).

3. Initiativen der EU-Kommission

- a) Nach Schließung der „Balkanroute“ für Flüchtlinge warnte am 03. März 2016 EU-Ratspräsident Donald Tusk Migranten vor der Überfahrt nach Europa aus wirtschaftlichen Gründen. **„Kommen Sie nicht nach Europa“**. Der "Prozess des Durchwinkens" werde aufhören. „Und deswegen appelliere ich an alle potenziellen illegalen Wirtschaftsmigranten - egal woher sie stammen: Kommen Sie nicht nach Europa. Glauben Sie nicht den Schmugglern. Riskieren Sie ihr Leben und ihr Geld nicht.“
- b) Ebenfalls am 3. März erklärte die EU-Kommission: Mit einem **„Nothilfeprogramm“ solle Staaten wie Griechenland**, die durch die Flüchtlingskrise in Bedrängnis geraten seien, kurzfristig unter die Arme gegriffen werden. Insgesamt 700 Millionen € sollen in den kommenden Jahren für Lebensmittel, Unterkünfte und medizinische Versorgung von ersuchenden in Mitgliedsländer fließen, die einen „plötzlichen und massiven Zustrom von Drittstaatsangehörigen“ erleben. 300 Millionen € sollen noch 2016 bereitgestellt werden, jeweils 200 Millionen dann in den beiden folgenden Jahren. Wie viel davon Griechenland erhält, sagte der für humanitäre Hilfe zuständige EU-Kommissar nicht. Die Nothilfe von soll nicht aus anderen Hilfsprogrammen der EU stammen, sondern durch einen Nachtragshaushalt aufgestellt werden. Da der EU Haushalt jedoch bisher bereits unterfinanziert ist, stellt sich die Frage nach zusätzlichen Mitteln aus den Mitgliedstaaten.

Aktuell harren laut UN Angaben ca. 50.000 Menschen in Griechenland aus. Der griechische Premierminister forderte 470 Millionen € von der EU für deren Unterbringung und Versorgung. Griechenland hatte von den 509 Millionen €, die schon von der EU zur Verfügung gestellt wurden, bis Ende Mai nur 33 Millionen € abgerufen.

- c) Die EU-Kommission schlug am 6. April vor, die Entscheidung über die Annahme eines **Asylantrages soll durch EASO auf europäischer Ebene** erfolgen. Merkel und Hollande fordern das seit ca. einem halben Jahr. Eine politische Entscheidung zu dieser Frage auf EU-Ebene steht aber bislang aus.
- d) Die EU - Kommission will alle **Binnengrenzkontrollen** im Schengen-Raum (z. Z. in Deutschland, Österreich, Schweden, Dänemark und Norwegen) bis spätestens Dezember 2016 wieder aufheben und hatte dazu zunächst am 04.03.2016 einen detaillierten Fahrplan vorgelegt. Insbesondere sollen die Außengrenzen wirksamer geschützt und dazu die geplante europäische Grenz- und Küstenwache zügig einsatzbereit gemacht werden. Laut Kommission setzt die Wiederherstellung des Schengen-Systems voraus, dass die Außengrenzen effektiver gesichert werden und die Praxis des "Durchwinkens" von Flüchtlingen beendet werde (was inzwischen geschehen ist). Außerdem müssten die EU-Staaten bei vorübergehenden Grenzkontrollen gemeinsam vorgehen. Außerdem müsse weiter mit der Türkei kooperiert werden, um den Zustrom von Flüchtlingen deutlich zu reduzieren. Die Kommission wies auf die erheblichen Kosten hin, die eine dauerhafte Abkehr vom Schengen-System für die EU-Wirtschaft verursachen würde. Sie schätzt diese auf 5 bis 18 Milliarden € jährlich (0,05 bis 0,13 Prozent des BIP). So kämen etwa auf Polen, die Niederlande oder Deutschland zusätzliche Kosten in Höhe von über 500 Millionen für den Güterverkehr auf der Straße zu.
Am 4. Mai empfahl die Kommission dann allerdings zunächst einmal die weitere Verlängerung der Grenzkontrollen.
- e) Die Kommission schlug am 4. Mai Rat und Parlament vor, **Kosovo** in die Liste **visumfreier Staaten** für den Schengen-Raum aufzunehmen. Staatsangehörige des Kosovo sollen damit künftig für Kurzaufenthalte von bis zu 90 Tagen in den Schengen-Staaten von der Visumpflicht befreit werden.
- f) Asylanträge für **unbegleitete Minderjährige**: Im Jahr 2015 suchten 88.300 unbegleitete Minderjährige Schutz in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, dies gab Eurostat am 2. Mai bekannt. Ca. 8.500 von ihnen seien allerdings nach der Registrierung „unbekanntes Aufenthalts“. In Deutschland allein soll dies insgesamt ca. 3000 unbegleitete Minderjährige betreffen.
- g) Am 7. Juni stellte die Kommission einen Aktionsplan vor, der darauf zielt, zukünftig mit **Drittländern Partnerschaften** einzugehen und dadurch den illegalen Migrationsstrom zu verringern. Dazu wurde außerdem der Vorschlag unterbreitet das System der europäischen "Blue-Card" zu reformieren und verstärkt auf die Einwanderung von Fachkräften zu setzen.

(http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2041_de.htm)

h) **„Der Deal“: EU-Türkei**

Die Zeit, 12.7.16: **„Wie die EU-Kommission mitteilte, reisten 798 Flüchtlinge im Rahmen des EU-Türkei-Abkommen bislang ein. 294 davon kamen nach Deutschland.** Das deutsche Innenministerium hatte kürzlich bereits die Zahl von 292 syrischen Flüchtlingen bestätigt. Ende Juni war bekannt geworden, dass die Türkei syrische Flüchtlinge nicht in die EU ausreisen lässt, obwohl Deutschland ihnen bereits ein Visum erteilt hat. Es soll sich um gut ausgebildete Syrer wie Ingenieure oder Ärzte gehandelt haben.

Eigentlich sieht der im März geschlossene Flüchtlingspakt vor, dass die Türkei alle neu auf den griechischen Mittelmeerinseln ankommende Flüchtlinge zurücknimmt. Im Gegenzug verpflichtete sich die EU, für jeden so abgeschobenen Syrer einen anderen syrischen Flüchtling auf legalem Weg aufzunehmen. Dafür stehen 18.000 Plätze aus einer früheren EU-internen Übereinkunft zur Flüchtlingsumverteilung bis Mitte 2017 zur Verfügung.

Im Mai hatte die Türkei dem Flüchtlingshilfswerk UNHCR allerdings mitgeteilt, dass der 1:1-Ausreisemechanismus nicht mehr für syrische Akademiker gelte. Normalerweise entscheidet das Flüchtlingshilfswerk, wer umgesiedelt werden darf. In den Verhandlungen mit der Türkei hatte die EU dieser aber Sonderrechte eingeräumt – nun darf die türkische Regierung die Auswahl treffen, was international unüblich ist“.

Die Zeit, 21.6.16: „Seit Inkrafttreten des Flüchtlingspakts hätten die türkischen Behörden 52 syrischen Flüchtlingen die Ausreise nach Deutschland nicht genehmigt, teilte das Bundesinnenministerium der Deutschen Presse-Agentur auf Anfrage mit.“ Gründe für die Verweigerung der Ausreisegenehmigung wurden bisher nicht genannt. Nach Angaben aus EU-Kreisen hat die Migrationsbehörde (DGMM) der Türkei bei einem Treffen in Ankara vergangene Woche eingeräumt, dass hochqualifizierte Flüchtlinge nicht ausreisen sollten. Bereits im vergangenen Monat hatte das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR die Türkei aufgerufen, gut ausgebildeten Syrern wie Ingenieuren oder Ärzten nicht die Weiterreise in die EU zu verwehren. Auch der *Spiegel* hatte berichtet, die Türkei lasse gut ausgebildeten Syrer wie Ingenieure, Ärzte oder Facharbeiter nicht in die EU ausreisen. Stattdessen schicke Ankara viele "schwere medizinische Fälle oder Flüchtlinge mit sehr niedriger Bildung“.

Deal? Pakt? Vereinbarung? Die politische Absprache mit der Türkei soll für einen fairen Interessenausgleich zwischen EU und Ankara sorgen, den Griechen Unterstützung beim Migrationsmanagement bieten und den Flüchtlingen Schutz sichern. Dieser Schutz ist in durch Internationales Recht garantiert. Aber: Was ist seit dem 20. März völkerrechtliche Grundlage für die Rückübernahmepflicht der Türkei? Diplomaten sprachen von der "Eins-zu-eins"-Formel: Flüchtlingen solle der Anreiz genommen werden, sich Schlepperbanden anzuvertrauen.

Dazu etwas Spekulation verschiedener Autoren des Netzwerks Migrationsrecht: Auf welcher Grundlage wurde der „EU-Türkei Deal“, also die nicht rechtsverbindliche Erklärung vom 18. März zwischen der EU und der Türkei abgeschlossen? Das EU-Rückübernahmeabkommen mit der Türkei ist es wohl nicht, denn das ist erst seit dem 1.6.2016 (vorläufig) anwendbar. Also: Art. 216 AEUV? Hätte dann das EP beteiligt werden müssen, insbesondere bei der Frage der Visaerleichterungen? Rechtsgrundlage könnten Art. 79 Abs. 3 AEUV und/oder Art. 78 Abs. 2

lit. g AEUV sein, aber auch Art. 78 Abs. 3. Steht es dem Rat frei, zu entscheiden, ob durch informelle politische Absprachen oder völkerrechtliche Verträge gehandelt wird? Kann der Rat Art. 218 AEUV umgehen, indem er entscheidet, nur politische Absprachen zu treffen?

(Hinweis: Ein Aufsatz zum Thema, in dem die Absprache für völkerrechtlich verbindlich gehalten wird: Hofman/Schmidt - Die Erklärung EU-Türkei vom 18.3.16 aus rechtlicher Perspektive – NVWZ –Extra 11/16, S. 1-9.)

Der UN-Hochkommissar für Menschenrechte, Zeid Raad al-Husseini, hat massive Vorbehalte gegen die Absprache von EU und Türkei geäußert. Besonders besorgt sei er wegen der möglichen "kollektiven und willkürlichen Abschiebungen" von Flüchtlingen aus Griechenland in die Türkei, sagte er. Solche Abschiebungen "sind illegal", fügte er vor dem UN-Menschenrechtsrat hinzu. Einschränkungen ohne Feststellung der Umstände jedes Einzelnen seien eine "Verletzung internationalen und europäischen Rechts".

Es geht jedenfalls um eine Neujustierung des Verhältnisses Türkei – EU. Anfang März forderte der damalige türkische Ministerpräsident Davutoglu rasche Visa-Erleichterungen für türkische Staatsbürger - seiner Darstellung nach hätten die EU-Staaten dies grundsätzlich akzeptiert: "Wir hoffen, dass spätestens Ende Juni türkische Bürger ohne Visum in die Schengen-Zone reisen können." Dazu kam es allerdings nicht. Bevor die Erleichterungen kommen können, müssen noch mehrere Hürden genommen werden, betonte dagegen EU-Parlamentschef Schulz. Hauptproblem scheint z. Z. zu sein, dass die türkische Regierung und der Präsident nicht bereit sind, ihre „Anti-Terror-Gesetzgebung“ zurückzunehmen oder wenigstens so abzuändern, dass man keine Sorge um Meinungsfreiheit und Demokratie in der Türkei haben muss.

Ankara forderte zudem Fortschritte bei den EU-Beitrittsverhandlungen. Ein Beitritt der Türkei zur EU stehe derzeit aber "nicht auf der Agenda", erklärte Bundeskanzlerin Merkel. Der Konflikt in Syrien und andere Krisen hätten allerdings klar gemacht, wie wichtig es sei, mit der Türkei eine strategische Beziehung zu entwickeln.

Human Rights Watch und Amnesty International berichteten, die Türkei schicke Syrer „massenhaft“ an der Grenze zurück, darunter auch Minderjährige. Flüchtlingen, die Griechenland zurückweise, drohe eine „Kettenabschiebung“ bis nach Syrien. Eine syrische Menschenrechtsgruppe warf türkischen Grenzposten vor, Flüchtlinge erschossen zu haben. Das türkische Außenministerium wies die Berichte zurück.

Die EU-Türkei-Vereinbarung sieht vor, dass in Griechenland ankommende Flüchtlinge dort einen Asylantrag stellen können. Daraufhin wird in einem Eilverfahren in jedem Einzelfall geprüft, ob dem Schutzsuchenden Verfolgung in der Türkei droht. Die Entscheidung der Asylbehörde kann in Griechenland gerichtlich überprüft werden. Erst wenn rechtskräftig geklärt ist, dass keine Verfolgung droht, weist Griechenland zukünftig einen solchen Antrag als unzulässig ab und schickt den Flüchtling in die Türkei zurück. Die Kommission versichert es werde keine „Blanko-Rückführungen“ und keine „automatischen Rückführungen“ geben.

Tatsächlich entschied das griechische Berufungsgericht für Asylangelegenheiten bisher in ca. 20 Verfahren seit 20. Mai 2016, dass die Türkei kein sicherer Drittstaat sei, weil die GFK dort nicht in vollem Umfang gelte und insbesondere das Prinzip des Non-refoulement dort nicht durchgängig beachtet werde. In einigen Verfahren, die insbesondere alleinstehende junge Männer betrafen, wurden allerdings die Klagen abgewiesen. Die weitere Entwicklung der griechischen Rechtsprechung bleibt also abzuwarten. Die Entscheidung darüber, ob schutzbedürftigen zum Beispiel nach Griechenland kommenden Syrern, in einem Drittland, in diesem Fall der Türkei, Verfolgung droht, wird jedenfalls bisher nicht pauschal getroffen. Griechenland schickt bisher nicht alle ankommenden Syrer unmittelbar in die Türkei zurück, weil ihnen dort keine Gefahr drohe - Verbot von Kollektivausweisungen, Art. 4 Protokoll Nr. 4 zur EMRK.

Ende Mai wurde ein Fall dem EGMR vorgetragen mit dem Ziel kurzfristig eine vorläufige Regelung gem. Art. 39 EMRK zu erreichen. Es geht um einen Syrer, der in der Ölproduktion in Syrien in einem von ISIS kontrollierten Gebiet tätig war und von ISIS verfolgt wird. Allerdings hatte er vor seiner Einreise nach Griechenland über mehrere Jahre unbehelligt in der Türkei gelebt. Der Fall wird unterstützt vom griechischen Flüchtlingsrat, ECRE und PRO ASYL.

i) **Griechenland**

Athen rechnet 2016 mit mehr als 150 000 Migrantinnen und Flüchtlingen, die nach der Schließung der Balkanroute in Griechenland bleiben werden. Aus diesem Grund werden landesweit Aufnahmelager gebaut. Zeitweise seien bis März an einem Tag ca. 2000 Migrantinnen neu aus der Türkei nach Griechenland gekommen, sagte der für den Bürgerschutz zuständige Minister Nikos Toskas. Der Krisenstab soll die Verteilung der humanitären Hilfe, den Bau und die Verwaltung von Flüchtlingslagern und die Versorgung der Migrantinnen koordinieren.

Fünf NGO's hatten Ende März aus Protest gegen die Internierung von Migrantinnen in den griechischen Aufnahmezentren die Zusammenarbeit mit der EU aufgekündigt. UNHCR hat sich aus den „Hot spots“ zurückgezogen.

Ende Januar legten EU-Prüfer einen Bericht vor über die Situation des griechischen Grenzschutzes an der Küste und an der Landgrenze zur Türkei. Sie hatten unangekündigt vom 10. bis 13. November dort kontrolliert. Der Bericht wird nicht veröffentlicht. Sein Kernsatz: „Griechenland vernachlässigt in schwerwiegender Weise seine Verpflichtungen zur Kontrolle der Außengrenzen“. Dieser Satz löste erstmals ein Verfahren aus, mit dem ein Staat bis zu zwei Jahren faktisch aus dem Schengen-Raum ausgeschlossen werden kann. Nach Vorlage des Berichts Anfang Februar blieb Griechenland drei Monate Zeit für Verbesserungen.

Das Dekret des Präsidenten 113/2013 und das Gesetz 3907/2011 wurden jedoch bisher nicht wirklich umgesetzt. Die wesentliche gesetzliche Änderung, nach der das Verfahren nicht mehr von der Polizei, sondern von einem Asylauschuss bearbeitet wird, führte vielmehr in der Verfahrenspraxis zu erheblichen Verzögerungen. Zahlreiche Anträge wurden und werden weiter im „alten“ Verfahren bearbeitet. Entscheidungen in diesen Verfahren können Jahre dauern. Wer vor März 2016 ein Antrag gestellt hat, kann auch nicht „automatisch“ in das neue Verfahren übergehen. Das praktische Problem ist, dass diejenigen, die nach dem anfänglichen alten Verfahren registriert worden, weiterhin das Risiko haben, inhaftiert und auch zurückgeführt zu werden, weil sie während der Wartezeit vor

Beginn des Verfahrens keine Aufenthaltsgestattung oder vergleichbare Bestätigung über ihren Status als Asyl suchende erhalten. Bisher existieren nur sieben von 13 beabsichtigten Regionalbüros für Asylanträge, die meisten davon in der Region Attika. Für zahlreiche Asylbewerber bedeutet dies, dass sie erhebliche Strecken reisen müssen, um zu einem dieser Büros zu kommen. Da sie für die Reisekosten keine Unterstützung erhalten, sind sie oft nicht in der Lage, die Kosten dafür zu bezahlen. Geographische Konzentration auf die Region Attika führt zusätzlich zu erheblichen Unterschieden bei der Besetzung der Büros. Es gibt eine Ungleichgewichtigkeit zwischen den Kapazitäten und den Bedürfnissen und ein erhebliches Maß an willkürlichen Entscheidungen.

Auf den Inseln hat die EU-Kommission den Griechen bis Ende Januar 90 Fingerabdruckscanner zur Verfügung gestellt. FRONTEX hat zusätzliche Beamte auf die Inseln entsandt, die bei der Registrierung helfen sollen. Um die Unzulänglichkeit bei der Registrierung zu vermeiden, soll ein „Skype-System“ benutzt werden, um schneller registrieren und anhören zu können. Dieses System funktioniert aber bisher nicht zuverlässig, faktisch ist es oft so gut wie unerreichbar (ECRE, 8.7.16).

Auch haben die meisten Asylsuchenden keine Möglichkeit, gegen die Asyl Entscheidung der ersten Instanz Rechtsmittel einzulegen, weil dies erhebliche Kosten verursachen würde (es gibt dafür angeblich keine Prozesskostenhilfe o. ä.) und sie so gut wie keine Sozialleistungen während ihres Aufenthalts als Asylsuchende erhalten. Praktisch bedeutet es den Ausschluss von den gesetzlich vorgesehenen Regelung des Asylverfahrens (ECRE weekly update, 8.7.16).

j) **Italien**

Die **italienische Regierung** schätzt, dass zurzeit mindestens 240.000 Menschen in Libyen darauf warten, auf eines der Schlepperboote steigen zu können. Die Grenze in Libyen werde faktisch nicht überwacht. In den ersten drei Monaten 2016 sollen nur 19.350, bis zum 30.Juni dann aber insgesamt 227.000 Flüchtlinge über die „zentrale Mittelmeerroute“ nach Italien gekommen sein. 4500 von ihnen waren Minderjährige, doppelt so viele wie zu Beginn des vergangenen Jahres. Es soll sich vor allem um ägyptische Jugendliche handeln, die zu Verwandten reisen wollen, die schon in Europa leben. Andere suchen Jobs, mit dem Verdienst ihre Familien zu unterstützen. Ein Großteil dieser Flüchtlinge kommt aus Westafrika: Nigeria, Gambia, Senegal. Nur sehr wenige Syrer nutzen zuletzt diese Alternativroute.

Offenbar versuchen zurzeit viele Iraker, Afghanen und Syrer, die in Griechenland festsitzen, nach Tunesien oder Ägypten zu kommen - die Wohlhabenden per Flugzeug - und von dort an die libysche Küste zu gelangen. (Hinweis: ECRE hat einen neuen Report über die Rechtslage und die tatsächliche Situation in Italien seit Oktober 2015 publiziert – AIDA – report on Italy – ECRE-Website.)

k) **Österreich**

In Österreich bestand die Besonderheit, dass politisch bereits Ende Januar bei einem „Asylgipfel“ eine Obergrenze festgelegt und verbindlich eingeführt wurde (37.550 Flüchtlinge pro Jahr statt der ca. 90.000, die 2015 ins Land gekommen waren – ab 20. Februar sollte eine tägliche Obergrenze von 80 Flüchtlingen gelten), bevor die Rechtslage analysiert worden war. Seitdem Österreich Mitte Februar 2016 Tageskontingente eingeführt hatte, strandeten durch den „Dominoeff-

fekt“ entlang der Balkanroute Tausende Hilfesuchende an der griechisch-mazedonischen Grenze.

Rechtlich - so Verfassungsjurist Funk und Europarechtler Oberwexer Ende März - litten sowohl der Obergrenzenplan als auch das Zagreber Abkommen an grundlegenden Defiziten. Dass der 37.501 Asylantragsteller ohne Verfahren an der Grenze Österreichs abgewiesen werden müsste, sei "eindeutig völker-, menschen- und verfassungsrechtswidrig". Bei der vorgelegten Frage seien völker-, menschen-, flüchtlings- und verfassungsrechtliche Aspekte eng miteinander verwoben. So sei das auch für Asylwerber geltende Recht auf Rechtsschutz vor einem unabhängigen Gericht "mehrfach" verbürgt: in der EU-Grundrechtecharta, der EMRK und verfassungsrechtlich. Dieser Rechtsschutz drohe durch einen Richtwert gebrochen zu werden.

Der sog. „Richtwert für Asylanträge“ wurde jedoch von der Regierung als „unverzichtbar“ bezeichnet. Kanzler, Vizekanzler, Innen-, Außen- und Verteidigungsminister hatten zuvor festgelegt, dass bis 2019 in Österreich nur so viele Schutzersuchen zugelassen werden dürften, wie es 1,5 Prozent der Gesamtbevölkerung entspreche. Die Flüchtlingsrouten nach Österreich wurden „völlig dichtgemacht“. Die Minister für Verteidigung, Inneres und Äußeres vertraten diesen Kurs einhellig: „Unser erster Schritt muss jetzt sein, den Balkan geschlossen zu halten, in weiterer Folge den Brenner zu schließen und die Überwachungsmaßnahme an der grünen Grenze zu Ungarn und zur Slowakei hoch zu fahren.“ Sie betonten, dass es auf keinen Fall zur Wiederöffnung der sogenannten Westbalkan-Flüchtlingsroute kommen dürfe. Diese war auf Grundlage des sog. Zagreber Abkommens – eines am 18. Februar von den Polizeiverantwortlichen Österreichs, Sloweniens, Kroatiens und Mazedoniens unterzeichneten Vertrags - geschlossen worden. Am 24. Februar kamen auf österreichische Einladung in Wien die Innen- und Außenminister der Balkanländern Serbien, Slowenien und Kroatien, Albanien, Bosnien, Kosovo und Montenegro zusammen, um über „Österreichs Plan B“ zu beraten. Weder Griechenland noch Deutschland, Ausgangs- und Endpunkt der „Balkanroute“, waren zu diesem Treffen eingeladen. Griechenland - so der österreichische Außenminister - weil es bisher keine Bereitschaft gezeigt habe, den Flüchtlingsstrom zu reduzieren.

Als Ergebnis der Konferenz soll in Wien ein gemeinsames operatives Zentrum im Kampf gegen die Schlepper eingerichtet werden. Die Vorbereitungen für die Kontrollen am Brenner waren in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium bereits angelaufen. Bedenken der Wirtschaft würden Rechnung getragen. Man müsse zu einem gewissen Grad Rücksicht auf den Transitverkehr bzw. dem Lkw-Transit auf dem Brenner nehmen.

Weder die Innenministerin, noch der Kanzler, die die „Obergrenzen“ Entscheidung zu verantworten hatten, sind noch im Amt. Letztlich kam es wegen der zurückgehenden Flüchtlingszahlen auch (noch) nicht zur Schließung des Brenners. Aber: Am 27. April änderte Österreich in folgender Weise sein Asylgesetz (https://www.parlament.gv.at/PAKT/AKT/SCHLTHEM/SCHLAG/089Asyl_Ausschuss.s.html):

Für die kommenden drei Jahre darf das Asylrecht eingeschränkt werden und es besteht die Möglichkeit, dass ein „Notstand“ erklärt wird. Nach diesen Sonderbestimmungen werden Flüchtlinge kein Recht auf ein Asylverfahren in Österreich mehr haben, wenn die Regierung aufgrund der Asylbewerberzahlen die öffentli-

che Ordnung und die innere Sicherheit des Landes bedroht sieht und eine entsprechende VO erlassen hat. Ausnahmen gelten dann nur noch für Flüchtlinge, die enge Angehörige bereits in Österreich haben oder die bei einer Zurückschiebung den in Art 3 EMRK genannten Gefahren ausgesetzt wären. Auch wenn das Einreiseland nicht feststellbar ist, wäre ein Asylverfahren in Österreich durchzuführen. Eingeführt wird ein befristeter Asylstatus. Ferner sind Restriktionen beim Familiennachzug (ähnlich der deutschen Regelung) vorgesehen. Die Opposition (Grüne und NEOS) hält die Regelungen für völker- und EU-rechtswidrig.

- l) Die **baltischen Staaten** fürchten, die russische Regierung könne bald Flüchtlinge zu Tausenden „durchwinken“. 2015 soll diesen 6000 Menschen gewesen sein, die sich plötzlich an finnischen und norwegischen Grenzen präsentieren. Estland und Lettland bauen Grenzzäune, Litauen verstärkt seine Sicherheitskontrollen.
- m) Die **Schweiz führte am 5. Juni** eine wesentliche strukturelle Änderung des Asylrechts ein. Landesweit sollen nun ausschließlich beschleunigte Asylverfahren, die mit kürzeren Fristen arbeiten, durchgeführt werden. Zugleich wurde allerdings normiert, dass den AntragstellerInnen kostenlose Rechtsberatung und -vertretung während des gesamten Verfahrens gewährt wird.
- n) **Ungarn** steckt Flüchtlinge ins Gefängnis: Der Umgang mit Flüchtlingen in Ungarn wird seit einiger Zeit von verschiedenen Organisationen (amnesty, Schweizerischen Flüchtlingshilfe, EU-Kommission) kritisiert. Seit Oktober 2015 gilt es in Ungarn als schweres Verbrechen, die Grenzen illegal zu überschreiten. Deshalb sitzen Hunderte Flüchtlinge in Haft. Ein im Januar erschienener Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarates kritisiert die Zustände in Ungarn scharf. Die Durchgangszentren seien in einem miserablen Zustand, und zahlreiche Flüchtlinge würden willkürlich ins Gefängnis gesteckt. Außerdem schicke Ungarn Asylsuchende, die im Rahmen des Dublin-Abkommens an Ungarn zurückgewiesen werden, in Balkanländer, in denen sie kein garantiertes Asylverfahren hätten. Der Kommissar kommt zum Schluss: «Das gegenwärtige Asylrecht und die Praxis in Ungarn sind nicht mit den internationalen und europäischen Menschenrechtsstandards vereinbar». Das zuständige Schweizer Bundesgericht entschied daraufhin am 23. Februar, keine „Dublin“-Überstellungen nach Ungarn aus der Schweiz mehr durchzuführen. Seit Mitte Juni nimmt nun allerdings auch Ungarn ganz offiziell keine „Dublin-Rückkehrer“ mehr auf (Mitteilung der ungarischen „Dublin – unit“ an das BAMF vom 14.6.16).

Am 10. März brachte die ungarische Regierung ein Gesetz zur Ergänzung des Asylrechts in das Parlament ein, mit dem ab 1.Juni 2016 weitere Restriktionen bei den Verfahrensrechten aber auch für den Status nach der Anerkennung vorgesehen sind. Einige Beispiele: Das erst vor Kurzem eingeführte Integrationsprogramm für Personen mit internationalem Schutz wird beendet, die Periode für die Unterbringung in staatlichen Aufnahmeeinrichtungen von 60 auf 30 Tage reduziert, alle finanziellen Zuwendungen für Menschen mit Duldung werden gestrichen, freier Zugang zu Gesundheitsversorgung auf 1 Jahr und 6 Monate begrenzt und eine automatische Überprüfung des Schutzstatus nach jeweils drei Jahren eingeführt (vergleichbar der deutschen Regelung) mit (dann wiederholter) Widerrufsmöglichkeit. Das Taschengeld von umgerechnet ca. 23 € pro Person für die ersten zwei Monate nach der Anerkennung wird abgeschafft, ebenso eine Unterstützung bei der Wohnungssuche und (bezahlte) Arbeitsmöglichkeiten in den

Aufnahmeeinrichtungen. Dort beträgt der Mindestplatzangebot für die Untergebrachten 3 m² für Männer und 3,5m² für Frauen.

Aber: In Ungarn herrscht als einzigem EU – Staat wirkliche Demokratie – nach Auffassung der Regierung: Die Bürger sollen am 2. Oktober über die von der EU beschlossenen Quoten zur Verteilung von 160.000 Flüchtlingen abstimmen. "Wollen Sie zulassen, dass die Europäische Union bestimmen darf, dass nicht-ungarische Bürger in Ungarn ohne Zustimmung des nationalen Parlaments angesiedelt werden?" – über diese Frage soll das Volk entscheiden. Kennt man da das Ergebnis nicht bereits vor der Abstimmung?

(Hinweis: ECRE hat ein "fact- sheet" über die Rechtsprechung in EU – Staaten seit Oktober 2015 bezüglich der Rückführungen nach Ungarn im Dublin III – Mechanismus publiziert. Fokussiert werden Entscheidungen in denen insbesondere fehlende rechtliche Schutzmechanismen, Inhaftierungen und (schlechte) Aufnahmebedingungen kritisiert werden.)

C. Schlussbemerkung

Weitere rechtliche Restriktionen im Asylrecht Österreichs, der Schweiz, Deutschlands, Griechenlands und Ungarns, um nur einige Staaten herauszugreifen: Aller Orten weitere Restriktionen um eine sog. „Flüchtlingskrise“ zu bewältigen, die ja genaugenommen gerade keine Krise der Flüchtlinge, sondern nur der Beleg für eine EU-weit deutliche Unfähigkeit staatlicher Organisationen ist, mit höheren Zahlen an Flüchtlingen kompetent umzugehen. Was, wenn die 2,5 – 3 Mio syrischer Flüchtlinge, die die Türkei aufgenommen hat, in Deutschland angekommen wäre? Noch mehr brennende Unterkünfte und Pegida-Demos? Bürgerkrieg?

In der EU formiert sich weiter Widerstand aus verschiedenen Ecken. Osteuropa will möglichst gar keine Flüchtlinge aufnehmen, egal, ob legal oder illegal gestrandet. In Westeuropa herrschen, was die Menschenrechtsslage in der Türkei selbst betrifft, moralische Bedenken; politisch fürchtet man, die Zusammenarbeit könne das Tor zur Mitgliedschaft Ankaras in der EU zu weit aufstoßen. Denn Ankara macht die Schleusen je nach politischem Bedarf auf und zu, um der EU zu verdeutlichen, wie sehr sie auf die Türkei angewiesen ist.

Deutlich wird: Appelle an Mitmenschlichkeit verfangen bei nur wenigen UN-Staaten. Die UN hoffte Ende März auf 480.000 Zusagen der „reichen Länder“ für syrische Flüchtlinge. Es gab 8.000. Das Leid der Geflüchteten kümmert die meisten EU-Regierungen ebenso wenig wie die Monarchen am Golf. Eine Ignoranz, die sich überdeutlich in der Kluft zwischen feierlich verkündeten Beschlüssen und den darauf unterlassenen Taten offenbart. Drei Beispiele:

1. Von den zu Jahresbeginn auf der Syrien-Geberkonferenz zugesagten 9 Milliarden € soll bisher nicht einmal die Hälfte an UNHCR tatsächlich auch geflossen sein.
2. Von den 2015 anvisierten Plätzen für „relocation“ in einem anderen EU-Staat (39.600 von Italien, 66.400 von Griechenland), wurden bis zum 12. Juli 2016 855 Menschen, die in Italien angekommen waren, von anderen EU-Staaten übernommen und 2.218 aus Griechenland (Quelle: ec.europa.eu/.../european.../state_of_play_-_relocation_en.pdf – Stand 13.7.16).

3. Die zugesagte umfangreiche EU-Hilfe für die rasche Bearbeitung der Asylanträge hat die griechischen Inseln bis heute offenbar nicht erreicht – wobei unklar bleibt, ob das an Organisationsdefiziten in Griechenland oder Brüssel liegt.

Das politische Durcheinander war in den vergangenen Monaten riesig – und bleibt es wohl für die absehbare Zukunft. Politische Lautsprecher faselten viel tagespolitischen Unsinn. „Solidarisch“ handelt niemand mehr in der EU, nur „Selbstschutz“ wird zum Gebot der Stunde erklärt, und durch Stacheldrahtzäune, Polizei und Militäreinsatz umgesetzt. Ende der „Willkommenskultur“.

Überall erstarken rechte Parteien, gewinnen inzwischen sogar schon wieder Wahlen, z. B. in Polen, in Frankreich, und auch bei uns. Die Unionsbürger wollen angeblich keine Flüchtlinge mehr aufnehmen obwohl seit Mitte März nach gewaltsamer Schließung der „Balkanroute“ auch nur noch wenige kommen.

Andererseits: Es ist relativ einfach, eine kritische Position einzunehmen. Nur: Was genau hätten wir besser gemacht und wie? Früher reagiert und Geld in das World Food Programme und zu UNHCR gegeben – ja. Vielleicht früher ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen. Aber sonst?